

DISPUTE SETTLEMENT. FIRST INFORMAL PLENARY MEETING.
August 3, 1976, 10:30 - 13:00.

In the Chair: President Amerasinghe.

In his introductory remarks, the President pointed out that Part IV, Rev. 1 was based on three principles, widely agreed upon.

1. The dispute settlement system must have obligatory character, implying, at some stage, binding and final judgment.

2. There must be an obligation of peaceful settlement, in accordance with Articles 2 and 33 of the Charter of the United Nations.

3. There must be freedom of choice with regard to existing methods and methods established by the Convention.

The President suggested that the meeting might begin by discussing Section I as a whole or article by article.

The discussion proceeded article by article.

Article 1: Only one amendment was proposed. Ecuador proposed that a reference to Article 2 of the Charter of the United Nations be added to the reference to Article 33. There was no objection.

Article 2: The President pointed out that this Article was to embody the freedom of choice. No amendment was proposed.

Article 3: Israel (Rosenne) expressed some doubt as to the validity of the "catalogue" ("through a general, regional, or special agreement, or some other instrument or instruments"); he noted that resort "to arbitration or judicial settlement" might not be sufficiently comprehensive and suggested that "or any other" might be added; and objected to the term "may" in the third-to-last line, which, he suggested, should be replaced by "shall." He pointed out that this article raised the issue of the relationship between this Convention and numerous other Conventions, many of which contain provisions for dispute settlement. The U.S. (Sohn) proposed an amendment to the Israeli amendment: He suggested that the term "may" be replaced by "shall, at the request of any party to the dispute, be referred ..."

Greece objected to Article 3 as a whole.: The Article was too flexible enabling States to avoid the system.

The Netherlands (Riphagen) objected to Israel's suggested addition of "or any other method"; he pointed out that only methods entailing binding and final settlement would be acceptable, and concluded that the Article was correct the way it was.

The U.S.S.R. supported Israel's suggestion to broaden the Article by the addition of "any other method." (Here was the potential of a difficult debate between advocates and opponents of a compulsory system; this debate, however, did not take place.)

Germany proposed an editorial clarification. The last two lines should read:

"settlement in accordance with such agreement or instruments. The procedures specified in this Chapter will then (or in this case) not apply, unless the parties agree otherwise." There was no objection to this proposal.

A number of States expressed satisfaction with the Article such as it stands (U.S., Spain, Denmark, Australia, Fiji, Ghana, France, Panama). There remained some divergence between States who wanted to broaden the Article (U.S.S.R., Czechoslovakia, Israel), and others who stressed the need for final and binding judgment and pointed to the crucial importance of this Article for the whole Treaty (El Salvador, Netherlands). The Netherlands pointed out that if the article were broadened, the provisions of this Convention might never apply. El Salvador pointed out that if it is accepted that regional settlement take precedence over the procedures established by the Convention, this might perpetuate conflicts rather than settle them.

Article 4: There was a lengthy discussion as to when the proposed exchanges of views should take place: Before a dispute arises; immediately after it arose; after an attempt to settle the dispute had failed; or whether it should not also continue after a settlement had been reached. Italy suggested the cancellation of the words "without a settlement of the dispute" at the end of paragraph 2; at one point the Chairman himself seemed to be inclined to cancel the entire paragraph 2 as being not too meaningful; El Salvador clarified the various phases of exchange of views in an ongoing dialogue, and this clarification was generally accepted.

Article 5:

Australia[?] suggested that the words "provided that no settlement has been reached" be canceled since they were useless.

Ecuador suggested that it should be made clear that the "settlement" referred to must be genuine; that it must be satisfactory. He suggested the addition of the words "satisfactory to the parties." It was pointed out that this was the meaning of "settlement" throughout the Text.

Several further comments were made, regarding time limits to be allowed to guarantee both an expeditious settlement and the rights of parties to exhaust any agreed method of their choice; but it was suggested a discussion of these points should rather be taken up in connection with Article 7.

There were no objections to Article 6.

The President expressed satisfaction that the discussion on Section I had been concluded. He will prepare a tabulation of the changes that had been suggested.

DISPUTE SETTLEMENT. SECOND INFORMAL PLENARY MEETING.

In the Chair: President Amerasinghe.

The Chairman resumed discussion on Article 6.

Netherlands pointed out that while paragraph three provided for three cases in which the conciliation procedures would be terminated, it failed to provide for a fourth one which in fact was quite important. Accordingly, he proposed the addition of a paragraph 4 which should read as follows:

4. The procedure under this article is deemed to be exhausted if the report submitted by the commission in accordance with Article 7 of Annex IA (a) has not been expressly accepted by the parties to the dispute within three months of its submission; or (b) is rejected earlier by one of the parties to the dispute.

The Netherlands amendment gave rise to a lengthy discussion. While most delegations agreed that, in substance, it filled a lacuna, it conceivably raised more problems than it solved: On the one hand, it changed the nature of the conciliation report, which was not to be binding but now was being treated as if it were. On the other hand, it created certain ~~diffic~~ contradictions between this article and Article 3 of Annex IA. These, however could be eliminated by proper drafting. It was also pointed out that the amendment treated the conciliation report as an inseparable whole whereas it was quite conceivable, considering the non-binding character of the report, that parties might accept a part of it but not another. Finally, it was stated, the important matter was not whether the report was accepted, in part or in its entirety, but whether a settlement took place, based on the report. The amendment should be redrafted accordingly. (Australia, Poland, Fiji).

El Salvador pointed to another contradiction between Article 6 and Annex IA: Article 6 says: if the conciliators fail to agree to appoint a chairman, that terminates the procedure. The Annex says, in that case the Secretary-General should fulfil this task: which would mean, the procedure was not terminated.

Qatar proposed another amendment: "Subject to other provisions stipulated in this Convention, the report mentioned in paragraph 1 will be rejected if it is not expressed, accepted, within a period of three months from its submission, completely or in part, by all parties concerned."

Australia had a further comment on the contradiction pointed out by El Salvador. The Annex should make it clear that the Secretary-general could proceed to appoint the commission member, if the initiating party wished to continue the procedure. However, a modification was needed also in Article 6, to the effect that the initiating party cannot terminate the proceeding after the Secretary-General has appointed the commission member.

The Netherlands stressed that the main point of the amendment was that, pending conciliation, there will be no compulsory settlement. But how long is pending? There must be a time limit.

The Chairman concluded that the debate had shown that the amendment was necessary, and that contradictions with the Annex could be taken care of by drafting. He then briefly summarized the changes on Articles 1-5 that had been proposed the previous day, and with this, closed the discussion on Section I.

Argentina opened the discussion on Article 7 by stating its basic opposition to all of Section II which, according to the speaker, failed to make it explicitly clear that "binding legislation" does not apply to areas under national sovereignty or jurisdiction, even though there may be certain exceptions to this rule.

Turkey suggested the insertion of ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ a phrase in line 3 of paragraph 1: "...where meaningful negotiations are concluded and no settlement has been reached..." Greece objected to the amendment, since the word "meaningful" was not legally meaningful.

The Netherlands proposed that the first sentence of paragraph 1 be changed to read: "Any procedure for the settlement of disputes provided for in Section II of the present Chapter..." As it now stands ("...in the present Convention..." the phrase would include also Section I, which would make no sense.

Romania^{and U.K.} suggested that paragraph 1 be deleted; that paragraph 2 be rephrased to read: "Any dispute relating to the interpretation or application of the present Convention, which is not settled through application of the provisions of Section I of this Chapter, shall be dealt with in accordance with the provisions of Section II of this Chapter. "

It was generally felt that paragraphs 1 and 2 were repetitious.

Israel objected to paragraph 3 as being in contradiction with many other Conventions. It also pointed out that "forum" is an unusual word for an "instrument."

Commenting on Section II as a whole, India raised two fundamental points: (1) The relations with Part I must be clarified, and there should be only one Tribunal, although it might be organized in different benches. (2) It should be clarified that in areas under national sovereignty or jurisdiction, international jurisdiction is only applicable if it is accepted voluntarily by States.

The last speaker was Ecuador. He spoke in support of the opening statement by Argentina and pointed out that this was the position of the group of 77 as a whole.

Box 4068, Santa Barbara, California 93103

THIRD INFORMAL PLENARY MEETING ON DISPUTE SETTLEMENT.
AUGUST 5, 1976, 10:30 - 13.00

In the Chair: Jens Evensen, Norway.

The entire morning was taken by the discussion of Article 7, which was not completed.

Chile opened the discussion. He pointed out that Article 7 is the most important article in Section II, and one of the most important ones of the whole Part IV. In summary, he said, it states that if a dispute has not been settled in accordance with Section I, it must be submitted to compulsory settlement, with the exceptions listed in Article 18. This is of paramount importance, not only from a juridical but also from a political point of view. The Delegation of Chile has always felt that the compulsory system should not apply to the exercise of sovereign rights of States. Art. 18 takes care of this to a certain degree. This is absolutely essential, especially in the context of Article 44 of Part II, defining the exclusive economic zone.

Article 18 makes certain exceptions to the exception. These could be discussed. The delegation of Chile would be ready to broaden them. Two further exceptions could be added: international jurisdiction could be made to apply to disputes arising from scientific research and from communication and all legitimate uses of the sea. On the other hand, Chile cannot accept paragraph I (a) of Article 18 insofar as it refers to disputes arising "when it is claimed that a coastal State has violated its obligations...by failing to give due regard to any substantive rights specifically established by the present Convention in favour of other States." This means, he said, the exception itself has no meaning. The exception of sovereign rights falls. He was convinced that this view is shared by many States, certainly by the Group of Coastal States. Thus he found himself in agreement with yesterday's interventions by Argentina, India, and Ecuador. The phrase he objected to is the only one in the whole Convention that offers a certain guarantee to landlocked States!

Yugoslavia stressed the importance of the link between Art. 7 and Art. 18. He agreed to the amendment proposed by the Netherlands the previous day, and on the proposal to consolidate the first two paragraphs into one.

As far as the number of tribunals was concerned, Mr. Perisic said his Delegation was against a proliferation of tribunals. A freedom of choice must be built into the system, but the proliferation of disputes should not be encouraged by a proliferation of fora. A clear basis had to be established for the special procedures.

Japan agreed with the proposals to consolidate the first two

paragraphs. There must also be a specification of a time limit. Thus Japan proposed the following redrafting:

"Any dispute relating to the interpretation or application of the present Convention shall, at the request of any party to the dispute, be dealt with in accordance with the provisions of Section II, unless the dispute is settled through the application of the provisions of Section I, within a period of ...months after one of the parties has notified its opinion to the other that the dispute exists."

Japan felt that a reference to Article 18 in Article 7 was not needed. The exceptions could be dealt with later.

Brazil agreed with Chile and Argentina. The drafting of Art. 7 was very inadequate. Paragraph 3 was unnecessary; and paragraphs 1 and 2 could be combined. But reference to Article 18 was, in the opinion of Brazil, absolutely essential.

The Republic of Korea was in favor of deleting paragraph 3.

Spain agreed with the general spirit of Article 7. A system of compulsory jurisdiction was essential because many conflicts were bound to arise, considering the profound innovations introduced by the new Treaty and the many ambiguities it contained. Spain supported the drafting changes that had been proposed.

U.S.A. noted that there were very many delegations who, for political reasons, insisted on a reference to Art. 18 in Art. 7. The U.S.A. was ready to accept it.

Poland, Ecuador, El Salvador, and Oman further discussed the links between Art. 7 and 18, but made no essential new suggestions.

Australia suggested that the exceptions should not leave the determination of boundaries on the seabed uncovered. The same goes for any breach of rules relating to the environment; any arbitrary restraints on communications in areas not under national sovereignty, and for genuine research. These matters could not be left subject to undue delays, without binding laws.

West Germany and Italy repeated some of the comments already made, and supported the drafting changes that had been proposed.

The U.S.S.R. raised an interesting point: Article 18 is a part of Section II. If we speak about the fact that application of the provisions of Section I, ~~is~~ subject to Article 18, the question arises: what about other articles? Must not Article 9, e.g., be

respected as well? Thus, juridically, the reference in Art. 7 to Art. 18 would not appear to be justified. Furthermore, we are not dealing only with the rights of coastal States but with the rights of other States as well. These might find themselves unprotected by a lex imperfecta.

Canada said that the principles on which Art. 7 was based, were sound. He hoped they will be maintained in the redrafting.

El Salvador made an important suggestion: Certain exceptions are unavoidable in the present situation. However, one did not have to choose between all or nothing. In cases where compulsory jurisdiction could not be applied, one could instead apply the more flexible principle of compulsory conciliation. I.e., procedures are obligatory; acceptance of conclusions is voluntary. He referred to the Vienna Convention on Treaty Law, where compulsory conciliation served as a great tool. He suggested that this tool be considered when discussing Article 18.

Peru stressed the paramount importance of the reference to Art. 18 in Art. 7.

Bahrein suggested an amendment:

"Subject to the provisions of Article 18 of this Chapter, any dispute relating to the interpretation or application of the present Convention shall, where no settlement has been reached by recourse to the provisions of Section 1, be submitted at the request of any party to the dispute, to the forum having jurisdiction under the provisions of Section I, of this Chapter.

France noted that, in its present form, paragraph 1 was no good. It expressed support for the amendment proposed by the Netherlands. It further noted that, from a juridical point of view, reference to Article 18 was not necessary, but said, France would not object to it.

FOURTH INFORMAL PLENARY MEETING ON DISPUTE SETTLEMENT.
FRIDAY, AUGUST 6, 1976.

IN THE CHAIR: JENS EVENSEN

The discussion on Article 7 was closed with two further statements.

Iceland supported a general system of dispute settlement; but where sovereign rights were concerned, the coastal State's decision must be final. This included also a coastal State's unilateral determination of the total allowable fish catch. Iceland supports Article 7 only if Article 18 is amended accordingly. Iceland will return to this point when Article 18 will be under discussion.

Kenya indicated less than enthusiasm about the whole scheme. In particular, the transition, or automatic transfer, from informal to formal, from voluntary to compulsory procedure, was not satisfactory. As far as Article 18 was concerned, Kenya would like to see the least possible number of exceptions to the exceptions. With regard to Article 7, Kenya would go along with the amendments proposed, provided the reference to Article 18 was maintained.

The Chairman opened the discussion on Article 8. He pointed out that this was a very comprehensive and interesting article, determining the relationship between the general system, the dispute settlement system under Part I of the Convention, and the special procedures.

The Netherlands suggested to suspend discussion of Article 8. Since it was as yet quite uncertain what the special procedures would look like or what the First Committee would come up with, it was premature to discuss the relationship of these parts with Section II of Part IV.

The Chairman agreed in principle but thought that a preliminary discussion might nevertheless be useful.

Japan agreed with the Netherlands, particularly as far as paragraphs 1 and 2 of Article 8 were concerned. With regard to paragraph 4, Japan raised an issue which loomed large in the entire discussion that followed: i.e., that it is not possible to separate disputes relating to the application from those relating to the interpretation of the Convention. Finally, Japan suggested that the word "shall", preceding (a) in paragraph 4, should be replaced with "may."

Spain supported the Netherlands and Japan, adding that Article 8 prejudged the nature and competences of other bodies which had not yet been discussed.

Peru raised another fundamental issue: Before discussing Article 8 it would have to be decided whether the Convention should propose one unified dispute settlement system, or whether there should be one system for the seabed and another one for the rest of ocean space. A decision on this fundamental issue would affect also the discussion on Articles 9 and 10.

The following discussion made it quite clear that most of the delegations favored a unification and simplification of the system.

The U.S.S.R. suggested that the discussion on Article 8 be divided into three parts, focusing on what is now paragraph 1, paragraph 3, and paragraph 4. These might in fact develop into three separate articles. Attention could, at this point, focus on paragraph 3. The question of whether the special committees should deal merely with practical matters, or whether they should also be competent to deal with question of the interpretation of the Convention should be studied in depth.

Switzerland returned to a number of issues already raised and added that conflicts of competence might arise among the special committees, and that article 8 offered no guidance in such cases.

Bahrain pointed to problems of overlapping jurisdiction and duplication of procedures that might arise from a system as complicated as the one under consideration. Two sets of Courts might be deciding on the same case, making conflicting binding decisions. With regard to the procedures under Annex II, who was going to decide whether a matter concerned application or interpretation of the Convention? The duality of jurisdiction would lead to controversy.

Ecuador supported those who were in favor of postponing the discussion on Article 8 until Committee I had made its own decisions. In the meantime, however, the Delegation of Ecuador still was in favor of one single system to avoid the risks of contradictory jurisdictions. One single system also would be more economical. Ecuador also favored the elimination of the special procedures under Annex 2. The provision of specialized chambers or benches in the Law of the Sea Tribunal would serve the same purpose. This suggestion had already been made by the group of 77.

Israel agreed with the general trend of the discussion and pointed to the need of careful coordination between Article 8, Part I, and the Annexes. At present, there was a contradiction between paragraph 3 (c), Article 9 of Annexes II (the common Article 9), and Article 10 (2) of Part IV with regard to the finality of judgments, or the availability of "any further procedure," or of appellate jurisdiction. He thought that the attempt to separate "application" from "interpretation" of the Convention would cause confusion and constituted a conceptual weakness in the whole system. The term

"findings" in (c) of paragraph 2 and 4 was inadequate. "findings" is not a term of art inasmuch as it can have different meanings in different contexts.

Venezuela was in favor of one single Tribunal with specialized chambers. It also objected to the separation between application and interpretation of the Convention. Special procedures should be restricted merely to fact finding, otherwise confusion would ensue.

Tunesia agreed with the general trend of the discussion.

The U.S.A. found this preliminary discussion useful and clarifying. It revealed the difficulties stemming from a multiplicity of jurisdictions. However, even if the system was unified it still would have to deal with several jurisdictions. He pointed to various precedents in various countries. In many countries there are supreme courts with several jurisdictions. Occasionally cases arise that belong both to commercial and civil-law chambers, etc. In other countries there are two systems: a general, and one dealing with administrative law. He also pointed to the interesting relationship existing, e.g., in Europe between national courts and the courts of the Community: sometimes the national court asks the Community Court for an interpretation of the Convention, and then proceeds on the basis of this interpretation. The same relationship sometimes exists between the courts of two different countries, or between a State and a Federal Court. He also thought that the relation between technical and legal questions could be clearly established. Some questions cover only the establishment of fact; others imply interpretations. The committees established under the Annexes for special procedures might merely establish facts, etc. There might be a difficulty in trying to distinguish between interpretation and application. "Execution" and "implementation," on the other hand, could certainly be distinguished from "interpretation." There are many precedents for the provisions of Part IV. But the question was: do we want to go in this direction? Sooner or later we would have to clarify this basic question.

Oman expressed preference for a unified, simplified system but suggested that a detailed discussion on the whole Part IV was premature.

Algeria stressed the importance of Articles 7 and 8, expressed its preference for one single Tribunal on the Law of the Sea since a proliferation of fora would weaken the Convention, and recommended a postponement of the discussion on Article 8 until this basic question was settled.

Australia suggested that there was a real need for some special procedures, not because of geographic divisions, but with regard to the subject matter of the dispute. There must be some special procedure with regard to Part I of the Convention; because disputes here would involve different parties. Fishermen, too, have special needs, and the same is true for the other categories. While accepting this need, however we must simplify as much as possible. This is being attempted by reconciling the Annexes with the other parts of the Convention. One way of simplifying would be by avoiding the distinction between application and interpretation. In this case, however, the specialized committees must include legal experts together with technical experts. Also, the possibility of appealing from the organs of special jurisdiction to those of general jurisdiction should be avoided. Special procedures may be linked with the general system through special chambers rather than through the special committees proposed in the Annexes. This requires a discussion in depth. But this preliminary discussion had certainly been useful.

Summing up the discussion, the Chairman stressed that everything said today was preliminary, and that a more final discussion of the article must be postponed to a later stage. The same applies to Articles 9 and 10. He felt, however, that these preliminary exchanges had been very useful, and he suggested that we should proceed with the article-by-article approach adopted thus far.

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

5. Informal Meeting, 9.8.a.m., Vorsitz Evensen

Art.8(Fortsetzung der Debatte)

Alle Teilnehmer (Portugal, Kanada, Griechenland und Indien) erhoben Bedenken gegenueber dem System der special procedures.

Indien und Portugal aeusserten Praeferenz fuer Schwergewicht bezw. Ausschliesslichkeit des zu schaffenden Tribunals, das verschiedene Kammern umfassen sollte.

Kanda meinte, dass das System der Sonderverfahren nicht denselben Status haben sollte wie "arbitration proper".

Griechenland wies auf die Zusammensetzung der Sonderkomitees aus technischen Experten hin, es sei aber auch eine rechtliche Qualifikation noetig.

Die Diskussion ueber Art.9 wurde vom Vorsitzenden - im Hinblick auf Arbeit der 1. Kommission - ebenfalls als preliminaer bezeichnet.

El Salvador sprach sich fuer die Wahrung der lit.a bis c von Abs.1 bei Streichung der Alternative d (special procedures) aus. Im Grunde genommen sollte es nur 2 Systeme (judizielles gem. a oder b oder schiedsrichterliches gem. c) geben. Sonderverfahren koennten keine gleichwertige Alternative darstellen, es sei gem. der Zusammensetzung eine rein technische Instanz, Rechtsanwendung sei jedoch ohne Rechtsauslegung, fuer die die Voraussetzungen nicht gegeben sind, undenkbar. Fuer die Alternativen a bis c sei die technische Seite durch Art.11 ausreichend gedeckt.

Spanien wuerde Alternative b (IGH) oder c (Schiedsgerichtsbarkeit) bevorzugen und aeusserte hinsichtlich d die gleichen Bedenken wie der Vorredner.

Rumaenien aeusserte Praeferenz fuer c, trat gegen die Schaffung eines Tribunals (a) ein und hat Vorbehalte betr. d, da die Sonderkomitees nicht in der Lage waeren, alle Fragen zu loesen.

Frankreich wuerde eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit bevorzugen, lehnt die Schaffung eines Tribunals ab. Auch der IGH sei weniger geeignet, da à priori geschaffen und daher nicht entsprechend zusammengesetzt. Es schlaegt eine Abaenderung von Abs.7 vor, wonach im Falle mangelnder Einigung ueber das anzuwendende Verfahren der Streitfall nur vor ein Schieds-

gericht gebracht werden koennte. Auch Abs. 3 waere entsprechend abzuaendern

Madagaskar brachte die Position der "77" vor: Streichung der Alternative d und des Abs.2 (Integration der Sonderverfahren in das allgemeine System). Von den Moeglichkeiten a bis c sollte c der Vorrang gebuehren, es folgen sodann a und b.

Tunesien aeusserte Praeferenz fuer die genannte Integration und daher Vorbehalte zu Abs. 1 lit d und Abs.2.

Grossbritannien betonte die Notwendigkeit einer "Endgueltigkeit"(finality) und Effektivitaet (einschliessend umfassenden Charakter) eines Streit-schlichtungssystems fuer die Rechtssicherheit. Die Schaffung eines Tribunal waere - im Hinblick auf die effektive IGH-Taetigkeit i.G. - ueberfluessig, kostspielig und im Hinblick wuerde sich hinsichtlich acceptibility das gleiche Problem wie beim IGH ergeben. Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit(In Ergaenzung zum IGH) waere die beste Loesung, allenfalls koennten Bedenken hinsichtlich des Zeitfaktors durch eine "geringsfuegige Institutionalisation" des Schiedssystems (z.B. interim panels zur Vorbereitung oder ein "bescheidenes" Sekretariat) beseitigt werden. Der Vorschlag Frankreichs bezgl. Abs. 7 und 3 sei akzeptabel. Zu Art. 18 waere zu bemerken, dass eine sachlich begrenzte Jurisdiktion abzulehnen ist.

Peru AEUSSERTE Bedenken gegen die Proliferation der Systeme und Praeferenz fuer die Ausschliesslichkeit des (aus Kammern zusammenzusetzenden) Tribunals, welches sich gem Art. 11 der Hilfe von Experten bedienen wuerde. Annex II waere zu streichen.

Israel ist gegen die Schaffung eines Tribunals, die uebrigen Alternativen koennten beibehalten werden. Die Notwendigkeit der Abs. 2,3, und 4 wird in Frage gestellt, Annex IB waere ausreichend. Ein Sondersystem fuer den Meeresboden waere angezeigt, doch seien die derzeitigen Bestimmungen ueber ein "Seabed Tribunal" nicht zufriedenstellend.

Bahrein tritt fuer die Integration der Sonderverfahren in das allgemeine System und daher Streichung des Abs.1 lit d und Abs.2 ein und bevorzugt Schiedsgerichtsbarkeit.

PLENUM:DISPUTE SETTLEMENT

6.Informal Meeting, 10.8.a.m., Vorsitz Evensen

Fortsetzung der Debatte ueber Art.9:

UdSSR tritt fuer Abs.1 in seiner derzeitigen Fassung ein, von der Wahrung aller dieser Wahlmoeglichkeiten haenge die Annehmbarkeit des gesamten Teils IV fuer die UdSSR ab. Fuer die sozialistischen Laender komme nur Alternative d wirklich in Frage, da sie am wenigsten die nationale Souveraenitaet begrenze. Obligatorische Gerichtsbarkeit (IGH) als ausschliessliche Methode sei - im Hinblick auf die geringe Zahl derer, die sich ihr unterworfen haben - offenbar unpopulaer und daher unrealistisch. Das gleiche gelte fuer ein Tribunal, dessen Zusammensetzung ueberdies noch unvorteilhafter fuer die sozialistischen Staaten waere.

Ecuador ist fuer eine freie Wahlmoeglichkeit unter gleichwertigen Alternativen, aber gegen die Proliferation der Systeme. Es wuerde einem Tribunal den Vorzug geben, dem IGH stueden die Entwicklungslaender (vorbehaltlich einer Statutenaenderung hinsichtlich Zusammensetzung) misstrauisch gegenueber, in einem Schiedsgericht waere ein adaequate Vertretung von Entwicklungslaendern (mangels qualifizierter Experten) in Frage gestellt. Ecuador ist fuer die Integration der Sonderverfahren in das allgemeine System ((Streichung von Abs. 1 lit. d und Abs.2), die uebrigen Alternativen a bis c sollten in dieser Reihenfolge erhalten bleiben.

Brasilien aeusserte sich fuer die Streichung der Alternative d (Rechtsanwendung ist von Interpretation nicht zu trennen und die den Leitern der internationalen Sonderorganisationen zuedachte Rolle ~~sei~~ zu bedeutend d.h. die Integration der Sonderverfahren in das allgemeine System.

Die Schweiz ist fuer ein materiell moeglichst umfassendes und obligatorisches Streitschlichtungssystem (ob judiziell oder schiedsrichterlich). Art. 9 sei im Prinzip akzeptabel, doch waere eine Proliferation der Organe zu vermeiden. Die Notwendigkeit eines Tribunals ist nicht ersichtlich, der IGH sei ausreichend.

Art.9 (Fortsetzung):

Daenemark tritt fuer ein obligatorisches Streitschlichtungssystem und gegen die Proliferation der Instanzen (Kosten und conflicting jurisprudence) ein. Eine Staerkung der Rolle des IGH wuerde begruesst, doch wuerde sich D. der Schaffung eines Tribunals nicht widersetzen. Die britische Idee der Schaffung eines interimistischen permanenten Panel von Schiedrichtern und eines unterstuetzenden Sekretariats sollte weiterverfolgt werden.

Japan ist fuer eine Staerkung der Sonderverfahren, die nicht eine gleichwertige Option zur Auswahl sondern ein allgemein zu akzeptierendes Instrument sein sollten. Die Sonderkomitees sollten auch ueber rechtliche Aspekte befinden (und daher Juristen umfassen) und endgueltige Entscheidungen treffen koennen. Im uebrigen sei die Schaffung eines Tribunals ueberfluessig, IGH und Arbitrage ausreichend.

Kanada hat aus den schon von vielen genannten Gruenden Bedenken gegen eine Gleichstellung der Sonderverfahren mit den uebrigen Streitschlichtungssystemen. Alternativen a bis c seien annehmbar, Arbitrage koennte sich wohl als die populaereste Methode erweisen, der IGH soll weiterhin eine nuetzliche Rolle spielen.

Finnland sieht zwar die Notwendigkeit der Schaffung eines Tribunals nicht ein (IGH ausreichend), doch koennte dies unter der Voraussetzung akzeptiert werden, dass nicht 2 sondern nur 1 Tribunal (Seabed und andere Angelegenheiten) geschaffen werden. Gegen die Sonderverfahren hat F. die bekannten Einwaende, technische Experten sollten als Berater (Art.11) oder vielleicht auch Mitglieder der sonstigen Fora eingeschaltet werden.

Venezuela tritt fuer eine gleichzeitige Eroerterung aller Streitschlichtungssysteme der gesamten Konvention (d.h. auch gem. Teil I) ein. Mitglieder der Sonderkomitees sollten Juristen sein, die mit Hilfe technischer Experten "conciliation" betreiben.

Kenia ist fuer "informal voluntary procedures", d.h. gegen "formal binding procedures". Die Ausnahme von Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Küstenstaats fallen, muesse klar etabliert werden. Alternative d des Abs.1 sowie Abs.2 waeren zu streichen .

Schweden tritt fuer ein starkes und oblagatorisches System und -zur Vermeidung widerspruechlicher Jurisdiktion - Reduzierung der Wahlmoeglichkeiten auf entweder IGH (nur fuer ein Seabed-Tribunal bestehe eine Notwendigkeit) oder Arbitrage.

Tunesien haelt die Schaffung eines Tribunals fuer angezeigt, der IGH sei im Hinblick auf seine Zusammensetzung und moegliche Ueberlastung sowie die "Neuheit" des Rechts nicht so geeignet. Im Falle mangelnder Einigung der Streitparteien ueber das Verfahren sollte die Wahlmoeglichkeit nicht der beklagten Partei ueberlassen bleiben, sondern Arbitrage vorgesehen werden (Abs. 7, franzoesischer Vorschlag)

Polen ist fuer Erhaltung aller vorgesehenen Wahlmoeglichkeiten, die Konformitaet der Jurisdiktion koenne der "acceptability" zum Opfer gebracht werden. Sonderverfahren seien wichtig, wenn auch gewisse sie betreffende Bestimmungen verbesserungsbeduerftig sind (Zusammensetzung und Zuständigkeit zu limitiert). Ein Tribunal sei nicht erforderlich, der IGH ausreichend.

Die BRD hat Bedenken bezueglich des Tribunals und der Sonderverfahren, koennte jedoch alle Alternativen alzeptieren, falls dies zur Herstellung eines Konsens ueber ein effektives und umfassendes System erforderlich ist. Die Sonderverfahren muessten verbessert, d.h. aufgewertet und einem ^{regulaeren} Schiedsverfahren aehnlicher gestaltet werden (Zusammensetzung aus Juristen und Experten, Erweiterung auf je 2 statt 1 von den Streitparteien zu nominieren Mitglied, Zuständigkeit zu endgueltigen Entscheidungen).

Die USA findet den approach von Art. 9 "weise", Tribunal und Sonderverfahren muessten jedoch noch weiter geprueft werden. Entgegen allgemeiner Annahme sei Rechtsanwendung von Rechtsauslegung sehr wohl zu unterscheiden und diese Unterscheidung sollte nicht

ohne weiteres "ueber Bord" geworfen werden. Im uebrigen sei ein "einfaches" System vorzuziehen, aber wahrscheinlich unmoeglich durchzusetzen.

Trinidad und Tobago sieht die Gefahr kontradiktorischer Jurisdiktion im Falle von mehr als einem bindenden Streitschlichtungsverfahren. Hinsichtlich Abs.7 tritt es fuer den franzoesischen Vorschlag mit dem Zusatz "unless the parties agree otherwise" ein.

Algerien warf das ungeklaerte Verhaeltnis der hier diskutierten Verfahren zu den Verfahren gem. Teil I auf, was eine Diskussion erschwere. Ein Seabed-Tribunal sei nuetzlich, dasselbe Tribunal sollte auch andere Angelegenheiten entscheiden koennen, daher waere ein neuer Abs.(11) zu ergaenzen: "The Tribunal is the same as the one concerning the international zone". Die vorgesehene Zusammensetzung des Tribunals sei unbefriedigend, da nur 2 Richter aus sozialistischen Laendern umfassend. Der IGH arbeite zu langsam, mit Schiedsverfahren haetten die Entwicklungslaender bisher keine guten Erfahrungen gemacht (angeblich bestimmender Einfluss des Westens), auch bei Sonderverfahren wuerden die Entwicklungslaender unterrepraesentiert bleiben, Experten koenne man nicht die Entscheidung ueber fuer Staaten wichtige Angelegenheiten anvertrauen.

PLENUM:DISPUTE SETTLEMENT

8.informelles Meeting, 12.8.a.m.,Vorsitz Evensen

Art.9(Fortsetzung und Abschluss):

China ist fuer Streitbeilegung in erster Linie durch Verhandlungen, obligatorische Gerichtsbarkeit sei nur auf freiwilliger Basis mit nationaler Souveraenitaet vereinbar und akzeptabel, Abs. 3 daher nicht annehmbar. Fuer in nationale Jurisdiktion fallende Angelegenheiten komme Streitbeilegung nicht in Frage.

Die DDR tritt fuer Wahrung aller Wahlmoeglichkeiten im Umfang des Abs.1 ein, allgemeine obligatorische Streitbeilegung sei nicht akzeptabel. Sonderverfahren wird - aus Kostengruenden - der Vorzug gegeben. Der IGH habe sich nicht besonders bewaehrt, hinsichtlich des Tribunals sei die vorgesehene Zusammensetzung bedenklich.

Argentinien wuenscht eine einheitliche Diskussion ueber alle Faelle von Streitbeilegung gem.der Konvention,d.h.auch gem.Teil I. Es solle nur ein Tribunal geschaffen werden. Hinsichtlich der Sonderverfahren auesserte A. die schon bekannten Vorbehalte, ausserdem wuerden die Sonderkomitees ueber Angelegenheiten entscheiden, die in die nationale Zustaendigkeit der Kuestenstaaten fallen.

Die Ukraine findet Abs. 1 annehmbar und hat gegenueber der Schaffung des Tribunals Bedenken (nachteilige Zusammensetzung). Die Zusammensetzung der -bevorzugten -Sonderkomitees stelle kein echtes Problem dar, die Streitparteien koennten entsprechend (auch juristisch) qualifizierte Mitglieder ernennen, die Komitees muessten auch das Recht zur Interpretation haben. Abs.2 und 4 verstoessen gegen das Prinzip der freien Wahl und waeren daher zu streichen. Hinsichtlich Abs. 7 koenne der franzoesische Vorschlag (Arbitrage im Falle von Nichteinigung) akzeptiert werden.

Indien befuerwortet die Streichung von Abs.1 lit.d. und Abs.2. Sonderverfahren koennten allenfalls Gegenstand eines Zusatzprotokolls sein, jedoch keine gleichwertige Wahlmoeglichkeit. Sonderkomitees wuerden sich -unzulaessigerweise - mit Angelegenheiten befassen, fuer die nationale Jurisdiktion gegeben ist.

Irland ist fuer ein obligatorisches System mit bindenden Beschluesen. Die Jurisdiktion der Sonderkomitees muesste eingeschraenkt werden, andererseits sollten diese Komitees ausschliessliche Zustaeendigkeit auf bestimmten Gebieten haben. Maengel der Sonderverfahren seien: Trennung von Anwendung und Interpretation, lange Dauer und Zusammensetzung. Ein Tribunal sei zwar unnoetig, doch werde man sich dem nicht wi/dersetzen. Am besten sei wohl Schiedsgerichtsbarkeit, wobei man die britische Idee einer geringfuegigen Insitutionalisierung verfolgen sollte. Im ganzen sei das System des Art.9 zu konfus.

Australien(Lauterpacht) findet Art.9 grundsaeztlich annehmbar. Eine Vielfalt von Fora und daraus resultierende Divergenz der Rechtsprechung sei nichts Neues und nicht à priori negativ. Abs. 2 solle nicht entfallen, ein Konflikt mit Souveraenitaet sei nicht ersichtlich. Hinsichtlich Abs.3 lit.a ergaebe sich die Frage, ob die dort genannte Unterwerfungserklaerung eine spezifische (gem.der Konvention) oder eine allgemeine sei bzw. sein muesste. Abs.6 sei ueberfluessig, im Falle seiner Beibehaltung ergaebe sich die Frage, warrum nicht auch fuer die uebrigen Fora aehnliche Bestimmungen aufgenommen werden. Abs.7 waere logischerweise durch Hinzufuegung der Worte "or deemed to have ^{been} chosen" nach "chosen" zu ergaenzen. Im Zusammenhang mit Abs.9 falle auf, dass eine Bestimmung ueber das Wirksamwerden von Erklaerungen(gem.Abs.1) fehle. Abs.10 sei nicht erforderlich, da es sich hier um eine allgemein akzeptierte Regel handle (was durch den Einschluss indirekt in Frage gestellt wuerde).

Die UdSSR erlaeuterte die Vorteile der Sonderverfahren: Raschheit (Ernennung von je 2 Mitgliedern der Nationalitaet der Streitparteien ist leichter als Namhaftmachung Angehoeriger dritter Staaten), Eindaeemmung des Konflikts (Sonderverfahren sind nicht so "sensationell"), Interpretationsprobleme wuerden sich nicht notwendigerweise stellen.

Singapur hat keine Einwaende gegen die Vielfalt der Fora, solange das System insgesamt akzeptabel sei. Wichtig sei eine umfassende, obligatorische und schnelle Streitbeilegung mit bindenden Entscheidungen. Die Ausnahme bezgl.Jurisdiktion der Kuestenstaaten in der maritimen Zone sei unannehmbar, diese Faelle wuerden die Mehrzahl der Dispute bilden.

ohne weiteres "ueber Bord" geworfen werden. Im uebrigen sei ein "einfaches" System vorzuziehen, aber wahrscheinlich unmoeglich durchzusetzen.

Trinidad und Tobago sieht die Gefahr kontradiktorischer Jurisdiktion im Falle von mehr als einem bindenden Streitschlichtungsverfahren. Hinsichtlich Abs.7 tritt es fuer den franzoesischen Vorschlag mit dem Zusatz "unless the parties agree otherwise" ein.

Algerien warf das ungeklaerte Verhaeltnis der hier diskutierten Verfahren zu den Verfahren gem. Teil I auf, was eine Diskussion erschwere. Ein Seabed-Tribunal sei nuetzlich, dasselbe Tribunal sollte auch andere Angelegenheiten entscheiden koennen, daher waere ein neuer Abs.(11) zu ergaenzen: "The Tribunal is the same as the one concerning the international zone". Die vorgesehene Zusammensetzung des Tribunals sei unbefriedigend, da nur 2 Richter aus sozialistischen Laendern umfassend. Der IGH arbeite zu langsam, mit Schiedsverfahren haetten die Entwicklungslaender bisher keine guten Erfahrungen gemacht (angeblich bestimmender Einfluss des Westens), auch bei Sonderverfahren wuerden die Entwicklungslaender unterrepraesentiert bleiben, Experten koenne man nicht die Entscheidung ueber fuer Staaten wichtige Angelegenheiten anvertrauen.

Kenia ist fuer "informal voluntary procedures", d.h. gegen "formal binding procedures". Die Ausnahme von Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kuestenstaats fallen, muesse klar etabliert werden. Alternative d des Abs.1 sowie Abs.2 waeren zu streichen .

Schweden tritt fuer ein starkes und oblagatorisches System und -zur Vermeidung widerspruechlicher Jurisdiktion - Reduzierung der Wahlmoeglichkeiten auf entweder IGH (nur fuer ein Seabed-Tribunal bestehe eine Notwendigkeit) oder Arbitrage.

Tunesien haelt die Schaffung eines Tribunals fuer angezeigt, der IGH sei im Hinblick auf seine Zusammensetzung und moeglichen Ueberlastung sowie die "Neuheit" des Rechts nicht so geeignet. Im Falle mangelnder Einigung der Streitparteien ueber das Verfahren sollte die Wahlmoeglichkeit nicht der beklagten Partei ueberlassen bleiben, sondern Arbitrage vorgesehen werden (Abs. 7, franzoesischer Vorschlag)

Polen ist fuer Erhaltung aller vorgesehenen Wahlmoeglichkeiten, die Konformitaet der Jurisdiktion koenne der "acceptability" zum Opfer gebracht werden. Sonderverfahren seien wichtig, wenn auch gewisse sie betreffende Bestimmungen verbesserungsbeduerftig sind (Zusammensetzung und Zuständigkeit zu limitiert). Ein Tribunal sei nicht erforderlich, der IGH ausreichend.

Die BRD hat Bedenken bezueglich des Tribunals und der Sonderverfahren, koennte jedoch alle Alternativen alzeptieren, falls dies zur Herstellung eines Konsens ueber ein effektives und umfassendes System erforderlich ist. Die Sonderverfahren muessten verbessert, d.h. aufgewertet und einem ^{regulaeren} Schiedsverfahren aehnlicher gestaltet werden (Zusammensetzung aus Juristen und Experten, Erweiterung auf je 2 statt 1 von den Streitparteien zu nominieren Mitglied, Zuständigkeit zu endgueltigen Entscheidungen).

Die USA findet den approach von Art. 9 "weise", Tribunal und Sonderverfahren muessten jedoch noch weiter geprueft werden. Entgegen allgemeiner Annahme sei Rechtsanwendung von Rechtsauslegung sehr wohl zu unterscheiden und diese Unterscheidung sollte nicht

~~Rkxxxx~~

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

9.informelles Treffen, 13.8.a.m., Vorsitz Evensen

Art. 10(Abschluss):

Die grosse Mehrzahl der Debattenteilnehmer, d.h. Niederlande, Polen, Venezuela, Brasilien, Tunesien, ~~Ukrain~~ Uruguay, Grossbritannien, Israel Bulgarien, Weissrussland, BRD, Argentinien, Algerien und Sowjetunion sprachen sich fuer die ersatzlose Streichung des Art. aus. Abs.1 sei repetitiv und teilweise irrfuehrend, Abs.2 und 3 (betr. Revision von Entscheidungen des Sonderkomitees) sei zu eliminieren, da solche Entscheidungen endgueltig sein sollten (Spanien, Polen, Venezuela, Sowjetunion Bulgarien, Weissrussland) oder da die Sonderverfahren ueberhaupt unerwünscht sind (Brasilien, Bahrein, Tunesien, Argentinien und Algerien).

Im uebrigen schlug Qatar eine Neufassung der Substanz des Art.10 in 2 getrennten Artikeln vor, wobei unter die Revisionsgruende (betr. Entscheidungen der Sonderkomitees) fallen sollten: Fehlinterpretation oder Fahlanwendung der Konvention, Ueberschreitung der Zustaendigkeit, Verletzung grundlegender Verfahrensvorschriften (soweit dadurch die Entscheidung beeinflusst wurde) und neues Beweismaterial (das die Entscheidung beeinflusst haette). Die Berufungsfrist sollte 6 Monate betragen. (Der genaue Text der Abaenderungsvorschlaege wird naechste Woche verteilt).

El Salvador findet Abs. 1 lit.a als generelle Kompetenzbestimmung im Prinzip erhaltenswert. Hinsichtlich Abs.2 stelle sich die Frage, warum nicht ein aehnliches Revisionsverfahren auch fuer Arbitrage vorgesehen ist grundsaeztlich sei er ueberhaupt gegen ein Neuaufrollen von Streitfragen. Weiters schlaegt El S. als "spezielle Kompetenzbestimmung" folgende (neuen) Abs.2 vor: "Asi mismo, el tribunal tendra competencia para reconocer de cualquier controversia relativa a la interpretación o aplicación de un acuerdo internacional relacionada con los proposiciones de la presente Convención que establezca que esta controversia debe decidirse de conformidad con este capítulo".

Bahrein koennte allenfalls Abs.1 lit a und f akzeptieren, beim Verfahren gem. Abs.2 handle es sich nicht-wie es zum Text heisst - um Berufung (dieser Meinung sind auch die Niederlande, Israel und die Schweiz) ausserdem sollte (im Falle seiner Beibehaltung) als Grund fuer Ueberpruefung auch (wie es in einer frueheren Fassung der Fall gewesen sei)

Irland ist fuer ein obligatorisches System mit bindenden Beschluesen. Die Jurisdiktion der Sonderkomitees muesste eingeschraenkt werden, andererseits sollten diese Komitees ausschliessliche Zustaendigkeit auf bestimmten Gebieten haben. Maengel der Sonderverfahren seien: Trennung von Anwendung und Interpretation, lange Dauer und Zusammensetzung. Ein Tribunal sei zwar unnoetig, doch werde man sich dem nicht widerersetzen. Am besten sei wohl Schiedsgerichtsbarkeit, wobei man die britische Idee einer geringfuegigen Insitutionalisierung verfolgen sollte. Im ganzen sei das System des Art.9 zu konfus.

Australien(Lauterpacht) findet Art.9 grundsaeztzlich annehmbar. Eine Vielfalt von Fora und daraus resultierende Divergenz der Rechtsprechung sei nichts Neues und nicht à priori negativ. Abs. 2 solle nicht entfallen, ein Konflikt mit Souveraenitaet sei nicht ersichtlich. Hinsichtlich Abs.3 lit.a ergaebe sich die Frage, ob die dort genannte Unterwerfungserklaerung eine spezifische (gem.der Konvention) oder eine allgemeine sei bzw. sein muesste. Abs.6 sei ueberfluessig, im Falle seiner Beibehaltung ergaebe sich die Frage, warrum nicht auch fuer die uebrigen Fora aehnliche Bestimmungen aufgenommen werden. Abs.7 waere logischerweise durch Hinzufuegung der Worte "or deemed to have ^{been} chosen" nach "chosen" zu ergaenzen. Im Zusammenhang mit Abs.9 falle auf, dass eine Bestimmung ueber das Wirksamwerden von Erklaerungen(gem.Abs.1) fehle. Abs.10 sei nicht erforderlich, da es sich hier um eine allgemein akzeptierte Regel handle (was durch den Einschluss indirekt in Frage gestellt wuerde).

Die UdSSR erlaeuterte die Vorteile der Sonderverfahren: Raschheit (Ernennung von je 2 Mitgliedern der Nationalitaet der Streitparteien ist leichter als Namhaftmachung Angehoeriger dritter Staaten), Eindammung des Konflikts (Sonderverfahren sind nicht so "sensationell"), Interpretationsprobleme wuerden sich nicht notwendigerweise stellen.

Singapur hat keine Einwaende gegen die Vielfalt der Fora, solange das System insgesamt akzeptabel sei. Wichtig sei eine umfassende, obligatorische und schnelle Streitbeilegung mit bindenden Entscheidungen. Die Ausnahme bezgl.Jurisdiktion der Kuestenstaaten in der maritimen Zone sei unannehmbar, diese Faelle wuerden die Mehrzahl der Dispute bilden.

10. informelles Treffen, 16.8. a.m. Vorsitz: Evensen

Art 10 (Abschluss)

El Salvador (Pohl) und im gleichen Sinn auch Guatemala ergriffen nochmals das Wort zu Art 10, um die amerikanische Intervention vom 13.8. zu unterstützen. Demnach waere es voreilig, Art 10 in seiner Gesamtheit zu streichen, er sei vielmehr zur Jurisdiktionsbegrueundung unbedingt erforderlich.

Art 11

Venezuela : In Art 11 muesse ein Verfahren verankert werden, demzufolge die entscheidende Instanz die Notwendigkeit der Heranziehung von Experten pruefen und begruenden muesse.

Die "opinion of the cttee of experts" darf keine bindende Wirkung haben (wie dies aus Abs 2 herausgelesen werden koennte.)

Gegen eine solche bindende Wirkung sprachen sich in der Folge auch Madagaskar, Niederlande, Schweiz, Griechenland, Israel, Australien, USA und Kanada aus.

Madagaskar begruessete zwar die dem Art. zugrunde liegende Idee (Heranziehung von Experten), fand jedoch, dass dieser Gedanke bereits im Voelkergewohnheitsrecht verankert sei, sodass seine Aufnahme in einen eigenen Artikel entbehrlich waere.

Niederlande (Riphagen) wandte sich insbes. gegen eine Aufteilung des Streitfalles in "expert-part and legal part"

Schweiz tritt wie Madagaskar und Niederlande fuer Streichung des Art ein, und weist im uebrigen auf Widersprueche zwischen Art 11 Abs 1b und Art 16 des Annexes 1C bezueglich der Anzahl der "technical assessors" hin.

Griechenland findet Abs 1b voellig ausreichend, die Absaeetze 1a und 2 muessten fallen.

"abuse of power" genannt werden.

Grossbritannien wies darauf hin, dass Kompetenzbestimmungen jeweils in die entsprechenden Annexen (betr. die einzelnen Fora) aufgenommen werden koennten (analog zu Art.22 des Annex IC betr. Tribunal). Dieser Auffassung schloss sich die BRD an.

Nach Meinung Israels koennte es nuetzlich sein, eine Revision einer (endgueltigen) Entscheidung (nicht nur eines Sonderkomitees sondern aller Fora) im Falle neuen Beweismaterials vorzusehen (analog Art.61 Abs.2 IGH-Statut). Abs.2 lit.b und c seien unklar, ein Sonderkomitee koenne wohl kaum die Konvention verletzen (lit.c.).

Die Schweiz machte darauf aufmerksam, dass Art.36 des Teil I einen Nichtigkeitsgrund wegen mangelnder Zustaendigkeit vorsieht. Es sei unverständlich, warum nicht auch in Abs.2 von Art.10 ein aehnlicher Grund genannt ist.

Die USA warnten vor einer voreiligen Streichung ohne eingehende Pruefung aller Aspekte. Lit. e oder f des Abs.1 koennten sich als nicht ueberfluessig erweisen.

Auch Jugoslawien meinte, dass die Streichung des Abs.2 verfrueht sein koennte, solange man sich ueber die Sonderverfahren nicht im Detail klar geworden sei. Abs.2 koennte sich als "ausgleichender Faktor" zu anderen, spaeter zu behandelnden Bestimmungen betr. Sonderverfahren erweisen.

PLENUM : DISPUTE SETTLEMENT

11. und 12. informelles Treffen , 18.8. a.m. und p.m. Vorsitz: Evensen

Art 12 (Fortsetzung und Abschluss)

In der weiteren Diskussion um Art 12 traten zwar so gut wie alle Redner fuer die prinzipielle Moeglichkeit ^{von} provisional measures (p.m.) ein. Jedoch drueckt die Mehrheit Unzufriedenheit ueber verschiedene Formulierungen in Art 12 aus. Zentrum der Kritik war dabei Abs 2.

Fuer eine einfache Streichung dieses Absatzes sprachen sich aus: Bahrain, Sowjetunion (vehemente Angriffe gegen zu grosse Kompetenz des Law of the Sea Tribunals - LST: Gefahr, dass LST in regionale Streitigkeiten eingreift; was geschieht, wenn sich das an sich zustaeendige Forum gar nicht konstituiert - wie wird man dann die p.m. wieder los?), Grossbritannien (das Dilemma ruehrt von der Aufspaltung der moeglichen Foren in Art 9, bei Beibehaltung dieses Systems muesste eben "procedural gap" hingenommen werden, der bei Streichung von Abs 2 entstuende), Brasilien, Ecuador (gegen Zweiteilung des Verfahrens infolge subsidiaerer Zustaendigkeit des LST), Chile, Bulgarien ("superpower des LST"), Ukraine (siehe Sowjetunion),

Fuer den Versuch, Abs 2 zu verbessern, sprachen sich aus:

Nigeria, Kamerun, Irak, Iran

~~XXXXXXXXXX~~ Fuer eine Beibehaltung von Abs 2 (teilweise mit bestimmten Abaenderungs-
wunschen) sprachen sich aus:

U S A (Abs 2 fuer "quick action" unbedingt erforderlich), El Salvador (Pohl haelt Plaedoyer fuer Abs 2 : erforderlich, um Gleichgewicht herzustellen, zwischen Verfahren, die p.m. vorsehen und solchen, in denen sie nicht moeglich; zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung waere er bereit, in Abs 1 die Voraussetzungen fuer ~~Bestimmung~~ ^{Festlegung} von p.m. enger und genauer festzulegen oder, den p.m. gar nur "indicative nature" statt "binding force" zuzusprechen!)

Lu 18/8

PLENUM : DISPUTE SETTLEMENT

11. informelles Treffen, 17.8. a.m. Vorsitz: Evensen

Art 11 (Fortsetzung und Abschluss)

Grossbritannien: fuer Streichung oder zumindest Vereinfachung des Art.

Folgender Vorschlag: "The Law of the Sea Tribunal, the IC of Justice or an arbitral tribunal, as the case may be, exercising jurisdiction under Art 9 of this chapter may entrust any individual body, commission or other organ which it may select with the task of carrying out an inquiry or of giving an expert opinion. It may also decide to appoint assessors who shall sit with it but without the right to vote."

Die Verfahrensregeln des IGH koennen nicht geaendert werden, daher muesse der Text diesen Regeln folgen (wie Rosenne am Vortag).

Im uebrigen ist es fraglich, ob das Law of the Sea Tribunal ueberhaupt erforderlich ist.

Fuer eine Streichung oder zumindest radikale Kuerzung von Art 11 sprachen sich in der Folge noch aus: Mauritania, Ekuador, Tunesien, Irak, Peru, Brasilien, Kenia, Japan (unterstuetzte den britischen Vorschlag), Frankreich (britischer Vorschlag waere annehmbar), Spanien (fuer brit. Vorschlag),
Liberien, ^{und} Chile (fuer brit. Vorschlag),

Tunesien unterbreitete folgenden Vorschlag fuer eine "Vereinfachung" des Artikels : "Dans l'exercice de sa competence en vertu des art. 9 et 10 toute jurisdiction saisie d'un differend comportant des questions scientifiques ou techniques peut faire appel a l'avis d'experts "

Fuer diesen Vorschlag traten in der Folge ein: Irak, Brasilien, Kenia, ^{und} Oman, Fidschi, Liberien.

Einige Sprecher (so Argentinien und Oman) wiesen ueberdies darauf hin, dass Bestimmungen, wie sie derzeit im Art 11 enthalten sind, besser in die Verfahrensordnungen der entsprechenden Entscheidungsorgane aufgenommen werden sollten.

Fuer eine Beibehaltung sprach sich nur El Salvador aus, wenn bestimmte Modifikationen vorgenommen werden (die entscheidende Instanz muesse ueber Mandat und Anzahl der Experten bestimmen koennen, findings der Experten duerften nur "illustrative opinion" fuer Gericht sein).

A

Art 12

Als erster **S**precher tritt Frankreich (!) fuer das Prinzip obligatorischer provisional measures (p.m.) ein. Allerdings sollten die letzten drei Zeilen in Abs 1 (ab "as it considers." .), weil unnoetig, entfallen. Desgleichen sollte Abs 2 gestrichen werden (prinzipielle Ablehnung des Law of the Sea Tribunals; die in Abs 2 vorgesehene Revisionsmoeglichkeit verlaangert unnoetig das Verfahren). Keine Bedenken bestehen gegen Abs 3 und 4 (!)

Niederlande & treten gegen subsidiaere Zustaendigkeit des Law of the Sea Tribunals (Abs 2) ein; statt dessen IGH!

Venezuela befuerwortet Revisionsmoeglichkeit

Schweiz weist darauf hin, dass gem. Abs 1 p.m. nur auf Verlangen einer Partei angeordnet werden koennen, was dem IGH-Statut widerspreche (IGH kann auch von sich aus p.m. bestimmen "indicate"). Die Worte "upon the request of a party to such dispute" sollten daher fallen.

USA (Sohn) klaert den bei einigen Delegationen (so Jugoslawien, Japan, Niederlande) bestehenden Zweifel ueber die Bedeutung der Worte "if.....the forum does not have the power to prescribe p.m. " (Abs 2, vierte Zeile) auf und erklaert, damit waeren Instanzen gemaess Art 3 oder 5 gemeint. Sohn unterstuetzt ferner schweizer Vorschlag (siehe oben) und wendet sich gegen franzoesischen Vorschlag auf Streichung von Abs 2. (Die moeglichkeit, schneller Massnahmen muesse gewahrt werden)

Israel (Rosenne) drueckt aehnlich wie die Vorredner Bedenken gegen Art 11 aus, wendet sich jedoch gegen voellige Streichung. Abs 2 muesste neu gefasst werden, um dem an sich richtigen, aber unzuLaenglich zum Ausdruck gebrachten Gedanken Rechnung zu tragen, dass die Parteien auf Grund der opinion des expert cttees selbst ihren Streit beilegen und damit einem weiteren Verfahren den Boden entziehen ^{Können}. Weiters weist Rosenne auf das grundsatzliche Problem der Frage der Kompatibilitaet der in Art 11 (und wohl ueberhaupt im ganzen Teil IV) enthaltenen Verfahrensvorschriften mit jenen des IGH hin. Seiner Ansicht nach, muesste in Art 11 der Bezug auf den IGH fallen, dafuer sollte irgendwo anders ein genereller Hinweis auf die rules of procedure des IGH aufgenommen werden.

Australien tritt aehnlich wie Rosenne fuer eine Beibehaltung einer Bestimmung "of the kind of Art 11" ein. Art 11 muesste aber neu formuliert werden. Lauterpacht hat Bedenken dagegen, dass die entscheidende Instanz gem. Abs 1 aus eigener Initiaative Experten heranziehen kann, zumindest eine vorherige Konsultation der Streitparteien waere unabdingbar. Ferner treffe der Art keine Aussage ueber das Verfahren des Expertenkomitees. Es sei nicht moeglich, das Gericht zu zwingen, der Expertenmeinung zu folgen.

USA treten auch fuer Umformulierung (und nicht Streichung) des Art 11 ein. Insbes. Abs 2 muesste besser formuliert werden, um dem Gedanken der Zweistufigkeit des Verfahrens (siehe Rosenne) Rechnung zu tragen. Die letzten zwei Zeilen des Abs 2 sollten wie folgt geaendert werden: ", taking into account the findings of the cttee to the extent that the Court considers them appropriate as well as other pertinent information."

Kanada tritt wie Griechenland fuer Streichung der Absatze 1a und 2 ein.

14. informelles Treffen, 19.8. p.m. Vorsitz Evensen

Artikel 15 (Fortsetzung)

Die Diskussion ^{von Vermittler} wurde mit Argumenten fuer und gegen die in diesem Artikel verankerte Idee fortgesetzt.

positive Erklarungen gaben ab: Australien (die Kuestenstaaten bekommen in der Konvention so viel, dass sie ruhig auch einmal konzessionsbereit sein koennten ! die local remedies rule muss fuer den Fall der Festhaltung eines Schiffes unbedingt fallen, weil schnelle Aktion erforderlich), Frankreich (mit aehnlichen Argumenten wie Australien), BRD (Art 15 ist ein useful, valuable procedural supplement), Nigerien, Japan (aber gegen LST), Bulgarien (Art 15 schafft Gleichgewicht zwischen new/acquired rights der Kuestenstaaten und interests of the international community as a whole, allerdings gegen LST, statt dessen special procedures -Annex II-), Schweden (Art 15 nuetzlich, aber Bedenken gegen LST - würde zu langsam arbeiten, daher fuer ein anderes, schneller agierendes Organ, gleichzeitig aber auch gegen die Schaffung neuer Organe), Grossbritannien (aehnlich wie Schweden), Kolumbien (tritt der von anderen lateinamerikanischen Delegationen vorgebrachten Argumentation entgegen, derzufolge Art 15 die Souveraenitaet des Kuestenstaates beeintraechtige), DDR (Art 15 stellt auch safeguard fuer Kuestenstaat dar, weil er ihm Verantwortung abnimmt), El Salvador (schänkt Tragweite des Art 15 im Hinblick auf lateinamerikanische Angriffe gegen den Art. dadurch ein, dass er auf den Zusammenhang mit Art 18 verweist, d.h. die Ausnahmen des Art 18 muessten auch fuer Art 15 gelten)

negative Erklarungen : Quatar (fuer Streichung), Peru (beträchtliche Bedenken, so wie andere lateinam. Staaten: proliferation of ius standi,

19/8

Australien

Daenemark, BRD, und Irland treten auch fuer Beibehaltung von Abs 2 ein .

Weitere Diskussionspunkte bildeten:

1. die Frage, ob staat LST nicht besser dem IGH subsidiaere Kompetenz fuer p.m. zuerkannt werden sollte. Dafuer traten ein: Grossbritannien , Nigerien, Daenemark

2. die Frage, ob das nach Art 9 zustaendige Forum auch von sich aus (ohne Antrag einer Partei) p.m. vorschreiben koennen sollte

Dafuer: Sowjetunion, Brasilien, Ekuador, Chile, Kamerun, Iran,
daegen: Liberien, Jugoslawien

3. die Frage, ob die in Abs 1 vorletzte Zeile erwaehte Gefahr fuer Meeresumwelt weiter qualifiziert werden sollte:

Dafuer: insbes. Brasilien (important, irreparable harm), Fidschi, Algerien verlangt, dass p.m. dann verhaengt werden koennen, wenn common heritage of mankind gefaehrdet (d.h. unabhaengig von Interessen der Streitparteien)

A r t _ 1 3

Spanien: Abs 1 geht dem wahren Problem nur aus dem Weg, Absatze 2 und 3 enthalten nur unnoetige Verweise, daher koennte der ganze Art gestrichen werden,

Venezuela weist auf Problem hin, dass sich aus Absatzen 2 und 3 ein "excessive access" iuristischer und natuerlicher Personen ergeben koennte, der zu einer "proliferation of litigation" fuehren koennte; eine sachliche Unterscheidung sei daher erforderlich; ius standi nur dort, wo unbedingt erforderlich; ausserdem widerspricht der im Abs 3 rezipierte Art 15 dem IGH-Statut (Schiffseigentuemer als Prozesspartei vor IGH !?!). Aehnlich auch Ekuador.

Rep. Korea tritt fuer Streichung ein, Frage des ius standi gehoert in Jew. Verfahrensordnung

PLENUM : DISPUTE SETTLEMENT

15. informelles Treffen, 20.8. a.m. Vorsitz Evensen

Artikel 15 (Fortsetzung und Abschluss)

Folgende weitere Delegationen sprachen sich fuer die Beibehaltung des Art 15 aus:

Republik Korea (Art 15 ist im Zusammenhang mit Art 14 zu ~~lesen~~ ^{lesen} und bringt berechtigte Ausnahme zu diesem)

Niederlande (die wesentlichen Worte in Art 15 sind: "in accordance with the applicable provisions of the present Convention", daraus folgt, dass Art 15 nur ~~anwendbar~~ in jenen Faellen anwendbar ist, in denen sich aus anderen Bestimmungen bereits eine Verpflichtung zur Freigabe des Schiffes ergibt), im selben Sinne auch Griechen-

land,

Gegen Art 15 sprachen:

Pakistan (Souveraenitaetseinschraekung, widerspricht Kapitel II und III)

Uruguay (interference with jurisdiction of national tribunals, internationales Verfahren, in dem ~~sich~~ Einzelpersonen und Staaten gleichberechtigt einander gegenueberstehen ist nicht annehmbar)

Jamaica (Bedenken weil das festgehaltene Schiff wesentliches Beweismittel fuer spaeteres meritorisches Verfahren und u.U. auch das einzig greifbare Objekt zur Realisierung des Schadenersatzanspruches sein koennte)

Iran (gegen ius standi von Einzelpersonen, fuer ausschl. Zustaendigkeit nationaler Gerichte)

Indien schlaegt vor : Neufassung fuer Abs 1, 7. Zeile : "to bring the question of detention before a national forum unless the parties agree upon another forum or other peaceful means of their own choice
dagegen vehement: Ghana und USA (wuerde den ganzen Sinn des Art vereiteln)

Anwendung einer solchen Regeln muss differenziert gestaltet werden, je nach dem, ob in Kustengewässern oder ausserhalb....) Brasilien (Souveraenitaetseinbusse des Kusstenstaates, Problem gehoerte im Art 12 geregelt, Art 15 foerdert Gefaelligkeitsflaggen, Unterscheidung zwischen Zivil - und Strafrechtlichen Anspruechen fehlt), Bahrein (Art 15 unnoetig, diplomatisches Schutzrecht reicht voellig aus)

16. informelles Treffen, 23.8. p.m. (Vormittagsmeeting entfiel) Vors: Evensen

Art 16 (Fortsetzung und Abschluss)

Grossbritannien spricht sich fuer Streichung von Art 16 aus, da nicht erforderlich, jeglicher Versuch einer Aufzaehlung von Rechtsquellen ist immer sehr schwierig und sollte daher besser unterbleiben.

Sowjetunion spricht sich eher fuer Art 16 aus (haette allerdings auch nichts gegen eine Streichung); die Bezugnahme auf "other applicable law" haelt er fuer nuetzlich (z.B. Vertrag zwischen seabed authority und privatem Unternehmen) Die Divergenz zwischen Art 16 und Art 38 des IGH-Statuts sollte pragmatisch geloest werden, sohl heissen, der IGH wendet weiterhin Art 38 an, waehrend die anderen fori nur durch Art 16 gebunden sind (der Unterschied liegt in erster Linie im Art 38 (1) d des IGH-Statuts).

USA zu "other applicable law": aehnlich wie Sowjetunion; Art 16 Abs 2 sollte an Art 38(2) des IGH-Statuts angepasst werden.

Art 17

Grossbritannien fuer Streichung

Israel: wenn Art 16 bleibt, sollte Art 17 Abs 2 in Art 16 inkorporiert werden und gemaess Art 38 (1) d des IGH-Statuts neuformuliert werden.

Art 17 Abs 1 waere gemaess Art 59 des IGH-Statuts neu zu formulieren:

"The decision of any forum having jurisdiction under articles 9 and 10 has no binding force except between the parties and in respect of that particular case".

Rosenne bringt ferner einen Vorschlag fuer einen neuen Absatz, der gemaess Art 94 der Satzung der VN wie folgt lauten sollte:

"Each Contracting Party undertakes to comply with the decision of a forum having jurisdiction under art. 9 and 10 in any case to which it is a party"

accepted principle" und (hinsichtl Abs 2) kein Grund besteht, special procedures anders als andere Fori zu behandeln

Indien unterstuetzt Rosenne-^vorschlag fuer 17 Abs 1 und spricht sich gegen Abs 2 aus

Schweiz & im Prinzip fuer Abs 1, die Worte "settlement effected" muessten fallen; Abs 2 muesste fallen, weil hoechst unklar

Italien, Australien : wie Indien

Frankeich fuer "suppression pure et simple"

Jugoslawien und Tunesien gegen endgueltige Entscheidung vor allem in Hinsicht auf 17(2) ~~bevor~~ nicht special procedures diskutiert wurden

Art 18

Island; Streitbeilegungssystem fuer Souveraene Rechte betreffend Ressourcen nicht annehmbar; Art 18 a) muesste ungefaehr folgendermassen abgeaendert werden: die Worte "or by failing to give due regard....States" muessten gestrichen werden und folgender Satz ~~ixxx~~ neu aufgenommen werden: "This does not apply to the decisions of a coastal State referred to in Art 50 and 51 of part II of the RSNT" Es muesse "crystal clear" sein, dass die Entscheidungen gem. Art 50 und 51 durch den Kuestenstaat endgueltigen Charakter haben.

dagegen als erster Redner Niederlande : new concept of economic zone creates new problems, daher ist internationales Verfahren notwendig. Das in Art 18 gewaehlte System (Ausnahme von der Ausnahme) ist schlecht, jedenfalls muesste wenigstens der Katalog dieser Ausnahmen von der Ausnahme vollstaendig sein, Riphagen bringt daher folgenden Vorschlag :

"Nothing contained in the present Convention shall require any Contracting Party to submit to the dispute settlement procedures provided for in Section II of Chapter IV of the present Convention any dispute relating to the exercise by a coastal State of its rights and jurisdiction under the present Convention in respect of territorial sea, its economic zone or its continental shelf, except when it is claimed that the coastal State

- 1) has exceeded its rights or jurisdiction under the present Convention, or
- 2) in the exercise of its rights or jurisdiction under the present Convention has not complied with an intern. obligation under this convention relating to such exercise, or
- 3) has infringed the right or jurisdiction of another State under the pr.C., or
- 4) has abused its rights or jurisdiction under the present Convention to the detriment of another State.

Art 16

Israel (Rosenne), unterstuetzt von Indien, Schweiz und Chile, erhebt folgende Einwaende:

- 1) in Abs 1a muessten die Worte "the law of " fallen,
- 2) was heisst "any other applicable law " ? ist damit innerstaatl. Recht gemeint?
- 3) Abs 1b ist unnoetig und wuerde nur Anlass fuer "endless quarrels" geben
- 4) Abs 2 muesste analo zu Art 38 Abs 2 des IGH-Statuts formuliert werden.

Im uebrigen ist der ganze Artikel unnuetz und sollte entfallen.

Algerien wendet sich ebenfalls gegen Art 16, ex aequo et bono-Entscheidung gem. Abs 2 duerfte nicht in die Rechte dritter Staaten eingreifen, mit "any other applicable law" waere er einverstanden, wenn darunter die Resolutionen der GV der VN zu verstehen waeren (!!)

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

17. informelles Treffen, 24.8. a.m. Vors.: Amerasinghe, Evensen

Art 18 (Fortsetzung)

Madagascar kritisierte diesen Art. insofern, als er die Rechte der Kuestenstaaten zu sehr einschraenke. In aehnlicher Weise sprach Mexico im Namen der Gruppe der Kuestenstaaten; insbesondere sollten nur die Streitigkeiten ueber die Freiheit der Schifffahrt, des Ueberflugs sowie des Kabellegens unter das Streiterledigungsverfahren fallen.

Die Schweiz sprach im Sinne der Einschraenkung der jurisdiktionellen Kompetenz der Kuestenstaaten sowie gegen die obligatorische Natur dieser im Art. 18 vorgesehenen Ausnahmen; generell sprach sie sich fuer die dem niederlaendischen Vorschlag zugrundeliegende Philosophie aus. Nach Oesterreich, das in aehnlichem Sinne das Wort ergriff, erhob Singapur aehnlich geartete Einwaende gegen Art. 18. Griechenland und Japan verlangten ebenfalls eine Reduzierung der Ausnahmen; in gleicher Richtung sprachen sich die USA und Italien aus, das auch den niederlaendischen Vorschlag unterstuetzte.

Gemaesz der Ansicht Venezuelas, gefolgt von Ecuador, sollte die Wirtschaftszone sowie der Kontinentalsockel der obligatorischen internationalen Jurisdiktion entzogen sein.

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

18. Informelles Treffen, 24.8. p.m. Vors.: Evensen

Art. 18 (Fortsetzung)

Argentinien und Chile sprachen sich in dem Sinne aus, wonach die Wirtschaftszone sowie der Kontinentalsockel der Jurisdiktion des Kuestenstaats unterstellt werden sollte, sie jedoch bereit seien, zu Gunsten der anderen Staaten das mexikanische Amendement zu akzeptieren.

Zypern schlug die Eliminierung von Art. 18 vor. Indien trat fuer den Vorschlag Madagascar ein, wonach die Rechte der Kuestenstaaten, die sie angeblich schon besaessen, nicht vermindert werden duerften; insbesondere sei es dafuer, das Streitbeilegungsverfahren in ein Fakultativprotokoll zu geben.

- Schweden : fuer Niederlaendischen Vorschlag oder auch fuer voellige Streichung von Art 18 Abs 1. (Rechte in der Wirtschaftszone muessen justiziabel sein, weil new legal concept)
- Peru : Streitbeilgungsverfahren soll fuer den Bereich des Art 18 nicht bindend sondern nur freiwillig sein, auf dieser Basis waere ein "Kompromiss" denkbar; niederlaend. Vorschlag "very difficult to accept"
- Spanien : Vorschlag : letzter Satzteil des chapeau ("or by failing...") sollte gestrichen und durch " or has ~~violated~~ seriously violated other obligations under the present Convention" ersetzt werden.
- Algerien fuer Unterscheidung zwischen souverainen und anderen Rechten , aber gegen Erwaehnung von "exclusive rights and excl. jurisdiction "substantive" waere zu sträichen; Abs 1 c) sollte genereller formuliert werden, d.h. nicht nur auf Kuestenstaaten abstellen.
- Bulgarien ebenfalls gegen "substantive" und "exclusive rights and excl. j. "
- BRD Unterstuetzung fuer niederlaendischen Vorschlag; Katalog der Ausnahmen sollte auf "abuse of rights" und "disputes relating to the interpretation and application of Art 47 of part II" ausgedehnt werden , Kompromissvorschlag laut beiliggendem Text.

BRD

Article 18 should be amended to read as follows:

(Deletions in brackets)
(Additions underlined)

(1) Nothing contained in the present Convention shall empower any Contracting Party to submit to the dispute settlement procedures provided for in the present Convention in this Section any dispute in relation to in respect to the exercise of sovereign rights, exclusive rights or exclusive jurisdiction of a coastal State, except in the following cases:

(a) when it is claimed that a coastal State has violated its obligations under the present Convention by interfering with the freedom of navigation or overflight, the freedom to lay submarine cables or pipelines or by failing to give due regard to any substantive to the rights specifically established by the present Convention in favour of other States or by abusing its discretion to the detriment of another State.

(b) when it is claimed that any other State when exercising the aforementioned freedoms has violated its obligations under the Convention, or the laws and regulations enacted by a coastal State in conformity with the present Convention; [or]

(c) when it is claimed that a coastal State has violated its obligations under the present Convention [by failing to apply] with respect to international standards or criteria established by the present Convention or by a competent international authority in accordance therewith [, which are applicable to the coastal State and] which relate to the preservation of the marine environment, provided that the international standards or criteria in question shall be specified; or

(d) when the dispute relates to the interpretation or application of Article 47 of Part II of the present Convention.

Subsidiary rights etc. zone

(2)

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

19. Informal Meeting, 25. 8. a.m., Vorsitz: Evensen

Art, 18 (Fortsetzung) Absatz 1

Brasilien hielt es fuer wenig sinnvoll, die Ausnahmen zu spezifizieren, und unterstuetzte deshalb sowohl den Entwurf Madagaskars als auch Argentinien; zumindest muessten aus lit. a) die letzten drei Zeilen herausgenommen werden. Die Befuerchtungen der anderen Staaten, die th Kuestenstaaten wuerden ihre Rechte in der Wirtschaftszone missbrauchen, sei der falsche Ausgangspunkt.

Kolumbien erklaerte seine Unterstuetzung fuer den Text des Revised SNT.

UK schlug verschiedene Loesungsmoeglichkeiten fuer die in Art. 18 involvierten Probleme vor, etwa eine Verstaerkung von Art. 14 (Erschoepfung des innerstaatlichen Instanzenzuges), oder die Aufnahme einer Regel ueber den "vorbehaltenen Wirkungsbereich" etc. Schliesslich sprach es sich fuer die Schaffung einer open-ended Arbeitsgruppe zur Behandlung des Art. 18 vor.

Gemaess der Ansicht der UdSSR sei es am besten, Art. 18 (1) zu eliminieren; im uebrigen sei der bisherige Text zu aendern, insbesondere solle der US Vorschlag, einen neuen Absatz einzufuegen, aufgegriffen werden.

Tonga sprach sich fuer den Aenderungsvorschlag Madagaskars aus; zumindest duerfte lit. a) sich nur auf Schaeffahrt, Uebrflug und das Legen unterseeischer Kabel und Rohrleitungen beziehen.

Iran sprach im Sinne der Kuestenstaaten dem Vorschlag Mexicos das Wort.

Daenemark hielt eine Umformulierung des Artikels fuer unbedingt notwendig; schliesslich sollte aus der internationalen Jurisdiktion nur jene Dispute, herausgenommen werden, fuer die dies schon gemuess allgemeinen Voelkergewohnheitsrecht gelte. Ansonsten hielt es das Amendments Niederlandes fuer zielfuerend.

Auch Finnland unterstuetzte die niederlaendische Formulierung; allenfalls koennten noch die Vorschlaege der UdSSR in Betracht genommen werden.

Irag lehnte die Formulierungen Mexicos und Argentinien ab und trat fuer

die sowjetischen oder franzoesischen Formulierungen ein.

Die Vereinigten Arabischen Emirate wiesem dagegen das niederlaendische^u Amendment zurueck und sprachen sich fuer die Vorschlaege der im Namen der Kuestenstaaten eingebrachten Vorschlaege aus.

Neuseeland wies darauf hin, dass bestimmte Dispute der internationalen Jurisdiktion unterliegen muessten, Insbesondere bei Missbrauch der Rechte, andererseits der niederlaendische Vorschlag jedoch zu weit gehe, da ihm gemaess keine Streitigkeiten mehr der nationalen Jurisdiktion unterliegen.

Libyen unterstuezte den Entwurf der Kuestenstaaten, Ghana verteidigte im grossen und ganzen den Text des Revided SNT.

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

20. Informal Meeting, 25. 8. p.m., Vorsitz: Evensen

Art. 18 Absatz 1 (Schluss)

Irland wollte keine Ausnahme im obligatorischen Streitbeilegungsverfahren anerkennen, zumindest aber nur das Minimum, und sah deshalb die niederländische Formulierung als mögliche Kompromisslösung an.

Die Ukraine untersuchte im einzelnen die Bestimmungen des zweiten Teils des RSNT nach den Rechten und Pflichten, die unter Art. 18 (1) fallen wurden.

China sah die internationale Zuständigkeit nur gegeben, falls die Staaten sich ihr freiwillig unterwerfen; da die Wirtschaftszone unter die Jurisdiktion des Küstenstaates falle, trat es für den Vorschlag Madagascars ein.

Jugoslawien schlug die Einbeziehung des Küstenmeers in diesen Artikel vor; hinsichtlich des lit. a) sprach es sich für den Vorschlag Mexicos aus.

Bahrain hielt eine Eliminierung von Art. 18 für nicht wünschenswert; zwar könne über diesen Artikel nicht endgültig entschieden werden, bevor der Teil II der Konvention angenommen sei, doch könne es prinzipiell den Vorschlag Niederlandes akzeptieren. Würde der Text des RSNT beibehalten, so müssten aus lit. a) die Worte "substantive" und "specifically" entfernt werden.

Australien wies auf das Problem der Einbeziehung des Küstenmeeres mit dem Hinweis auf die friedliche Durchfahrt hin und unterstützte den verfahrenstechnischen Vorschlag von UK.

Nepal sprach sich für eine Eliminierung von Art. 18 aus, unterstützte schliesslich die Vorschläge der BRD und UdSSR.

Portugal trat für einen küstenstaatlichen Standpunkt ein, Malaysia wollte den existierenden Text beibehalten, während Rep. Korea die Niederlande unterstützte.

Kanada sekundierte den verfahrenstechnischen Vorschlag von UK, sprach sich jedoch substantziell fuer den mexicanischen Vorschlag aus.

Tunesien erklarte ebenfalls sein Interesse am Vorschlag von UK und kommentierte einen Brief der Gruppe der 77 and den Praesidenten zur Frage des Streitbeilegungsverfahrens.

Tuerkei schloss sich dem territorialem Konzept an, wonach im Einleitungssatz des Abs. 1 die Gebiete erwaeht werden sollten, in denen dieser Art. Anwendung finden soll. Ausserdem fehle eine Klausel fuer dden Ausschluss der Retroaktivitaet.

Kenya begriesste das Prinzip des Art. 18 sowie den Aenderungsvorschlag Mexicos.

PLENUM: Dispute Settlement

2nd Informal Meeting, 26 August 1976, vormittags

Vorsitz: Evensen

Artikel 18, Abs. 2 - 6 (Fortsetzung)

SPANIEN: Streitigkeiten betreffend die Abgrenzung der Meereszonen muessen obligatorischer Gerichtsbarkeit unterworfen werden, daher Streichung des Artikels 2a (obwohl dieser zur Not anwendbar) und 2b.

ALGERIEN: Artikel 2a behandelt zwei verschiedene Dinge, naemlich Abgrenzungsprobleme sowie historische Titel. Dies sollte getrennt werden. Abgrenzungsstreitigkeiten muessen obligatorischer Gerichtsbarkeit unterworfen werden; die Einsetzung weiterer neuer und noch dazu nicht genuegend definierter Instanzen wird abgelehnt; in Artikel 2b ist der Begriff "Law Enforcement Activities" hoechst unklar; Artikel 2c wirft eine Reihe von Problemen auf. Sollte er beibehalten werden, muesste neben dem Sicherheitsrat auch die Generalversammlung Erwaechnung finden.

GRIECHENLAND: Gegen Absatz 2 und insbesondere lit.a.

SCHWEIZ: Fuer die Streichung von Absatz 2, lit.b; 2 lit.a schlecht redigiert, weil Frage der Zustimmung der anderen Streitparteien nicht geregelt; Artikel 2c widerspricht dem Artikel 36, Absatz 2 der Satzung der Vereinten Nationen.

SOWJETUNION: Die Ausnahme von der obligatorischen Gerichtsbarkeit fuer Abgrenzungsstreitigkeiten stellt ein ~~Kompromiss~~^{Kompromiss} prinzip zum Schutz ^{gegen} gegen nachbarliche Beziehungen dar. Jedoch die Verpflichtung, sich anderen Verfahren mit bindender Entscheidung zu unterwerfen, muss entfallen, weil es die gutnachbarlichen Beziehungen nur gefaehrden koennte.

1.
Su 27/6

Artikel 2c sollte in seiner Formulierung an den Artikel 12 der Satzung der Vereinten Nationen angepasst werden und demnach wie folgt lauten:

"disputes in respect of which the Security Council is exceeding its functions assigned to it by the Charta of the UN."

USA:

tritt grundsatzlich auch fuer eine Unterwerfung von Grenzstreitigkeiten unter obligatorischer Gerichtsbarkeit ein, haette jedoch Verstaendnis fuer die Wuensche jener Staaten, die fuer Grenzstreitigkeiten ein besonderes Regime bevorzugen wuerden.

Hinsichtlich Artikel 2c wird Abaenderungsvorschlag der Sowjetunion unterstuetzt.

KANADA:

zweifelt an der Notwendigkeit des Artikels 2b.

PERU:

schlaegt vor, die Absaetze 2, 4, 5 und 6 zu einem neuen Artikel 19 zu machen, weil sie in Wirklichkeit nicht Ausnahmen sondern Vorbehalte regeln. Artikel 2b sei unnoetig, weil Kriegsschiffe schon nach allgemeinem Voelkerrecht Immunitaet geniessen.

TUERKEI:

schlaegt einen neuen Paragraphen vor, der jene Streitigkeiten, die sich aus Umstaenden ergeben, welche sich vor dem Beitritt einer der beiden Streitparteien zur Konvention ereignet haben, von der Anwendung der Konventionsbestimmung ausnehmen wuerde. Ferner tritt er, wie die Sowjetunion, dafuer ein, Abgrenzungsstreitigkeiten ausschliesslich auf bilateralem Verhandlungsweg zu regeln. Daher sollte der 2. Teil von Abs.2 lit.a sowie die Absaetze 3 und 6 entfallen.

AUSTRALIEN: ist zoegernd bereit, dem bestehenden System des Absatzes 2 zuzustimmen und tritt gegen den sowjetischen Vorschlag auf. Zugleich bringt Lauterpacht folgenden Vorschlag fuer einen klarer gefassten Absatz 2a: "~~Dis~~putes arising out of the application of articles 14, 62 and 71 of part II of the present convention or those involving historic ~~base~~ or titles, provided that the State making such a declaration shall indicate therein some alternative form of judicial or arbitral settlement to which any other party to such dispute may resort."

Hinsichtlich Abs. 2c tritt Australien fuer eine Beibehaltung des bestehenden Textes ein. Weiters schlaegt Lauterpacht vor, den Absatz 1 unter den "chapeau" von Absatz 2 zu bringen. Dies wuerde einen Automatismus der Ausnahmen fuer die Kuestenstaaten ausschliessen. Absatz 3 enthalte eine allgemeine Regel des Voelkerrechts hinsichtlich der Kompetenz-Kompetenz, die auch bei einer eventuellen Streichung dieses Artikels ^{unverändert} ~~ange-~~wandt bliebe.

SIERRA LEONE: fordert ^{mehr} ~~nun~~ "contracting-out facilities" fuer Entwicklungslaender.

PLENUM : DISPUTE SETTLEMENT

22. Informal Meeting, 26. 8. p.m., Vorsitz: Evensen

Art. 18 Abs. 2 ff. Fortsetzung und Schluss

Bahrain trat fuer eine Umformulierung von lit. a) ein, wonach diese Bestimmung nur zu gelten habe, wenn die andere Partei ihre Zustaendigkeit gegeben hat; Bestimmung b) habe nichts mit dem Seerecht zu tun und gehoere entfernt.

Frankreich verlangte eine aehnliche Umformulierung von lit. a); die Bestimmung in lit. b) sei annehmbar, waehrenddessen lit. c) unnoetig sei.

Die Schweiz verlangte eine Aenderung von Para. (3) im Sinne von Art. 36 (7) des Statuts des IGH. Neuseeland wollte lit. c) bewahrt sehen; hinsichtlich Para. (3) trat es fuer den Vorschlag der Schweiz ein.

Pakistan ging nur von der Position aus, wonach alle Streitigkeiten durch bilaterale Verhandlungen zu regeln seien.

Gemaess Kolumbien sollte lit. a) herausgenommen werden, die Bestimmung des Para. (3) in einem eigenen Artikel gefasst werden. Kenya wollte litt. a) und b) eliminieren, dafuer abedr c) beibehalten; Yemen hielt lit. a) fuer schlecht verfasst, litt. b) und c) sollten eliminiert werden. Iraq unterstuetzte den Vorschlag der Schweiz hinsichtlich lit. b) und hielt lit. c) fuer unnoetig.

Indien behauptete die bilateralen Verhandlungen als einzige Loesungsmoeglichkeit fuer diese internationale^A Streitigkeiten. Gemaess Zypern sollte lit. a) eliminiert werden; Venezuela sprach sich ebenfalls fuer den Vorrang bilateraler Verhandlungen aus; im einzelnen sollte der zweite Teil in lit. a) herausgenommen werden, lit. b) sollte die Anwendung von Streitbeilegungsverfahren noch weiter einschraenken, lit. c) sollte im Sinne der Schweiz und Australiens umformuliert werden. Japan hielt Para. (2) ueberhaupt fuer unnoetig, wenn, dann sollte er genau formulierte Ausnahmen stipulieren; Para. (3) koenae bleiben, wie er ist. Die Ukraine schlug vor, den zweiten Teil des lit. a) herauszunehmen, litt. b) und c) zu belassen jedoch lit. c) im Sinne des Art. 12 der SVN umzuformulieren.

Die Ver. Arab. Em. sprachen sich hinsichtlich lit. a) wie die Ukraine aus, litt. b) und c) sollten eliminiert werden. Zu lit. a) drueckte Oman die gleiche Meinung aus, lit. b) sollte ebenfalls eliminiert werden.

Jugoslawien reservierte seine Position hinsichtlich lit. a), schlug vor, litt. b) und c) zu eliminieren.

PLENUM : DISPUTE SETTLEMENT

23. Informal Meeting, 27. 8. a.m. Vorsitz: Evensen

Art. 14

Madagascar erhob die Frage, fuer welche geographischen Bereiche diese Bestimmung gelten sollte; besser waere es, diesen Artikel zu eliminieren. Aehnlich aeusserten sich Indien und Ecuador.

Frankreich schlug vor, nur in einem Absatz das allgemeine Prinzip der Erschoepfung des innerstaatlichen Instanzenzuges festzulegen: Without prejudice to Art. 18 the forum provided under Art. 9 of this chapter cannot be seized in case of a dispute of opposing contracting parties with regard to the interpretation and application of the present Convention before the exhaustion of local remedies in accordance with international law.

Die USA erklarte sich zur Eliminierung des Art. 14 bereit, UK hielt es auch fuer besser, auf diesen Artikel zu verzichten. Die Schweiz wies auf strukturelle Fehler dieses Artikels hin; eine solche Bestimmung sei auch nur dann akzeptabel, wenn davon keine staatlichen Interessen beruehrt werden und er nicht als escape-clause benuetzt werden koenne. Die UdSSR erklarte sich ebenfalls zum Verzicht auf diesen Art. bereit; wenn nicht, dann nur Abs. 2 ohne "other".

Brasilien, Australien und Kolumbien schlugen ebenfalls vor, diesen Artikel zu eliminieren, Uruguay unterstuetzte in der Substanz den franzoesischen Vorschlag, schlug jedoch eine eigene Formulierung vor, die sich allerdings nur im Detail von der franzoesischen unterschied.

Tunesien, Argentinien, Bahrain und Peru gaben der Eliminierung dieses Artikels ihre Praeferenz, Canada und Chile sprachen sich fuer die franzoesische oder uruguayische Formulierung aus.

PLENUM:DISPUTE SETTLEMENT
24.Informal Meeting, 30.8.a.m., Vorsitz:Amerasinghe

Der Vorschlag des Vorsitzenden, von den Annexen zu Teil IV lediglich Annex II (betr. Sonderverfahren) zu diskutieren, wurde verworfen, da die Gruppe der 77 (Wortmeldung Perus) noch keine einheitliche Linie bezgl. dieses Annexes gefunden hat. Es wurde daher mit Annex IA (conciliation) begonnen.

Verschiedentlich (Ecuador, Frankreich, Grossbritannien, Bahrein, Peru, Italien) wurde die Frage beleuchtet, ob und in welchem Masse dem Vergleichsverfahren bindende Wirkung zukomme oder zukommen sollte.

Zu Art.1 wurde bemerkt, dass er ueberfluessig sei (Kamerun, Israel), wobei Jugoslawien dieser Auffassung widersprach: die Querverbindung zu Art. 6 (Abs.3) des Teil IV koenne im Hinblick auf Art.3 Abs.4 des Annex IA von Bedeutung sein. Auf den scheinbaren Widerspruch zwischen Art.6 Abs.3 ~~und~~ des Teils IV und Art.3 Abs.4 des Annex IA wiesen auch Bahrein, USA, Chile, Schweiz und Fidschi hin. Die USA regten an, diesen Widerspruch zu beseitigen, indem Art.3 Abs.4 des Annex IA dahingehend geaendert werde, dass klar zum Ausdruck kaeme, dass die Parteien die Moeglichkeit haben, entweder gem. Art.6 Abs.3 des Teil IV das Verfahren zu beenden oder die Ernennung eines Vorsitzenden durch den GS zu akzeptieren. Gem. Meinung Fidschis in dieser Sache sollte der GS ueberhaupt nur nominieren, falls ein Ersuchen der Parteien vorliegt. Die Schweiz ist der Auffassung, dass dieses Problem durch entsprechende ~~Ab~~nderung des Teil IV zu loesen waere.

Weiters wurden die Ernennung des Registrars (Art.9) kommentiert. Die Sowjetunion und Israel finden die Querverbindung zum Seerechts-tribunal bedenklich. Nach Meinung Israels sollte das Vergleichsverfahren organisatorisch von anderen Verfahren voellig unabhaengig sein (Norwegen tritt sogar dafuer ein, dass es zu einem Teil des Teils IV selbst erhoben wird).

Frankreich wies, unterstuetzt von Israel, Bahrein, BRD, darauf hin, dass das Verfahren, wie es im Annex IA dargelegt ist, nur ein Modell unter anderen moeglichen Verfahren des Vergleichs sein sollte, und folglich Streitparteien die Moeglichkeit offengehalten werden muesse, ein anderes Vergleichsmodell anzuwenden ("Flexibilitaet")

Hinsichtlich der Auswahl von conciliators plaedierten Liberiaen dafuer, dass Parteien auch Personen einer dritten Nationalitaet waehlen koennen sollten (Abaenderung von Art.3 Abs.1 lit.a). Bahrein wuerde es begruessen, wenn conciliators auch ausserhalb der Liste (gem.Art.2) gewaehlt werden koennten. Nach Meinung Papua Neuguineas sollten die Qualifikationserfordernisse fuer die conciliators den fuer andere Beteiligte an Streitschlichtungsverfahren erforderlichen angeglichen werden (high moral character und spezifische Kenntnisse sollten gefordert werden). Dem widersprach die BRD: es koennte fuer den Erfolg eines Vergleichsverfahren u.U. abtraeglich sein, wenn die conciliators allzu grosse Experten sind. Nach Meinung Fidschis ist die Liste ueberhaupt ueberfluessig, da sie nur verzoegert und kompliziert. Die Sowjetunion insistiert, dass eine Bestimmung aufgenommen werden muesse, wonach der Vorsitzende kein Angehoeriger einer der Streitparteien sein duerfe.

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

25. Informal Meeting, 30.8. p.m., Vorsitz: Amerasinghe

Annex 1A (Conciliation) Fortsetzung und Schluss

Art. 3

Peru sprach sich fuer die Eliminierung von Art. 3 Abs. 4 aus und wurde dabei von Venezuela, Kamerun, Bahrain und Iran unterstuetzt. UK wies darauf hin, dass Art. 6 unnoetig waere, wenn Art. 3 Abs. 4 herausgenommen werde.

Art. 4

Ecuador schlug vor, den zweiten Satz herauszunehmen; Chile wies darauf hin, dass die Vergleichskommission Entscheidungen nur hinsichtlich Verfahrensfragen treffen koenne, in der Substanz selbst aber nur Empfehlungen. Israel sprach sich fuer eine Untergliederung des restlichen Artikels in zwei Absaetze aus.

Art. 5 und 6

Israel erhob die Frage nach der Beziehung dieses Art. zu Art. 12 (2) des allgemeinen Teils; die US gab IHRE Ansicht kund, wonach art. 12(2) auch fuer die Vergleichskommissionen gelte.

Bahrain erhob Einwaende gegen den Ausdruck "measures". Ecuador schlug vor, die beiden Art. 5 und 6 in einen Art. zusammenzufassen mit einer eignen Ergaenzung. Die UdSSR unterstrich, dass ihre Meinung nach die Vergleichskommission nicht kompetent zur Verhaengung vorlaeufiger Massnahmen sei. Brasil wandte ein, dass angesichts dieses Art. Art. 12(2) zu aendern sei.

Art. 7

Die Schweiz wollte eine Bestimmung in diesen Art. inkorporieren, der der entsprechenden Vorschrift in der Wiener Konvention ueber die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen 1975 gleichkomme. Ecuador brachte die Idee auf, den Bericht der Vergleichskommission an den Generalsekretaer der UN uebermitteln zu lassen, der

wiederum die anderen Vertragsparteien davon informieren sollte. Die UdSSR
Frankreich und Bahrain wiesen jedoch diesen Vorschlag zurueck.
Italien stellte einen Zusammenhang mit Art. 6 des allgemeinen Teils her
und erinnerte dabei an die diesbezuglichen Vorschlaege der Niederlande und
Fidjis.

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

26. Informal Meeting, 31. Aug. a.m., Vorsitz: Amerasinghe

ANNEX 1B Art, 1 und 2

Peru schlug vor, statt des Verfahrens aus Art. 2 eine Liste von Arbitrators anzufertigen; die USA wiesen in diesem Zusammenhang auf die Haager Konvention hin.

Frankreich sprach sich zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit aus; allerdings sei Art. 2(7) nicht notwendig, eher sollte der Praesident des IGH entsprechende Kompetenz aufweisen; in aehnlichem Sinne schlug Bulgarien fuer diese Funktion entweder den Praesidenten des IGH oder des staendigen Schiedshofes vor. Die Schweiz hielt den dritten Satz in Abs.1 fuer problematisch und sprach sich auch gegen die Zustaendigkeit des Seegerichtshofs in Abs. 7 aus; ansonsten sei ueberhaupt die Liste des Staendigen Haager Schiedshofes zu gebrauchen.

Chile wollte Abs. 5 geaendert haben, so dass "personnes who have competence in international law or in law of the sea questions" ernannt werden sollten. Die restliche Betsimmung sei zu elminieren.

Algerien sprach sich fuer den Seegerichtshof ~~an~~ Abs. 7 aus; Fidji sprach die Kompetenz in Abs,7 nur dem Praesidenten des Seegerichtshofes zu.

Art. 3

Die Schweiz schlug vor: "Ce faisant, le tribunal peut s'inspirer des règles des procédures contenues au chap. III du titre IV de la Convention de la Haye de 1907 pour le règlement....." anstelle des bisherigen zweiten Satzes.

Art. 4

Gemaess der Ansicht der Schweiz sollte hier Art. 41 des Statuts des IGH inkorporiert werden, waehrenddessen Jugoslawien den gegenwaertigen Wortlaut vorzög, auch Frankreich sprach sich gegen den schweiz. Vorschlag aus. Kamerun warf die Frage der Beziehung zu Art. 12(2) des allg. Teils des DS auf.

Plenum: Dispute Settlement

Informal Plenary, 28. Meeting, 1.9.a.m., Vorsitz: Amerasinghe

Fortsetzung der Debatte ueber Annex IB, Art.9 bis 11

Zu Art.9, 1.Satz bemerkte Brasilien, dass er inkorrekt sei, da die Begrueudung ein Teil des Urteils und nicht bloss ein Anhang desselben sein muesse. Es schlug ueberdies die -infuegung eines weiteren Satzes (zwischen 1. und 2.) vor, wonach das Urteil ausserdem das Datum, die Namen der Richter, die Schlussfolgerungen der Parteien und die tatsaechlichen Umstaende enthalten muesse.

Israel sekundierte diesen Vorschlag im Prinzip, Art. 56 des IGH-Statuts muesse Modell des Art. 9 sein. Es schlug folgende Formulierung vor: "the award must state the reasons on which it is based... unless parties ask for award without such statement". Auch die Zentralafrikanische Republik ^{und die USA sowie Frankreich und die Tuerkei} unterstuetzte die brasilianische Idee.

Zu Art.9, 2.Satz bemerkte Bahrain, dass die Worte "or dissenting" als ueberfluessig gestrichen werden koennten, da "separate opinion" "dissenting opinion" umfasse (Hinweis auf Art.57 des IGH-Statuts und Art.30 der Regeln betr. das Seerechtstribunal).

Zu Art.10, 1.Satz meinte Ecuador, dass er zu "rigide" gefasst sei, da die Parteien den Wunsch haben koennten, eine weitere Instanz mit dem gleichen Fall zu befassen. Eine Art Berufung an das Seerechtstribunal sollte moeglich sein, falls die Partien bereits vorher diese Moeglichkeit vereinbart haben. Die Erfuellung des Urteils (2.Satz) wuerde in diesem Fall auch nicht sofort erfolgen. Einen aehnlichen Vorschlag machte die Zentralafrikanische Republik, demzufolge das Urteil erst definitiv und durchfuehrbar wuerde, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten eine Berufung an den IGH erfolgt.. Gegen den Vorschlag Ecuadors sprachen sich die Ukraine (gegen Vermischung und Querverbindungen zwischen verschiedenen Verfahren und gegen das Seerechtstribunal ueberhaupt), Kamerun (gegen Vermischung von Verfahren), Frankreich (gegen Herstellung einer Hierarchie unter Verfahren und fuer bindendes Urteil) und die Tuerkei ^{und Bahrain} aus. Bahrain meinte, dass Berufung oder besser gesagt ~~neuerliche~~ Ueberpruefung nur aus bestimmten Gruenden (vergl. Art.10 Abs.2 des Annex II) zulaessig sein sollte.

Zu Art.10, 2.Satz meinte Israel, dass er nicht an diese Stelle gehoere, da die Erfuellungspflicht eine allgemeine fuer jegliche endgueltige Entscheidung eines Streitschlichtungsverfahrens sei. Eine derartige Bestimmung sollte daher besser in Art.17 des Teils IV selbst aufgenommen werden. Dem widersprach Kamerun, da auch Art.17 nicht der richtige Ort sei. Die Tuerkei war fuer den israelischen Vorschlag. Die USA wiesen darauf hin, dass zur Erfuellung eine Frist gesetzt werden koennte.

Zu Art.11 schlug Venezuela eine Ergaenzung dahingehend vor, dass festgehalten werden sollte, dass sich das Schiedstribunal nur ueber die Materie aussprechen kann, mit der es befasst wurde.

Im Falle der Nichtverfuegbarkeit des urspruenglichen Tribunals koennte nach Meinung Ecuadors auch hier das Seerechtstribunal eine Rolle spielen. Eine Reihe von Delegationen (Peru u.a.) stiessen sich an dem Wort "execution", worauf die USA erklarten, dass damit wohl nicht eine Art, Zwangshandlung sondern Durchfuehrung gemeint sei. Mehrere Delegierte schlugen Art.60 des IGH-Status als Modell fuer Art.11 vor (Israel, Bahrain, Tuerkei). Ecuador meinte, dass die Worte "or, if not available" als ueberfluessig zu streichen seien, falls Vakanz eintraeten, sollte Art.2 Abs. 6 anwendbar sein. Die Zentralafrikanische Republik meinte, dass eine Interpretationsstreitschlichtung ueberhaupt nicht noetig sein sollte, da das Urteil klar sein muesse.

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

19. Informal Meeting, 1.9.p.m., Vorsitz: Amerasinghe

ANNEX 1C

Der Vorsitzende schlug von sich aus Aenderungen des bestehenden Textes vor; demnach solle dem Art. 2 (2) angefügt werden: "provided that each regional group shall have a minimum of 2 members". In diesem Zusammenhang wuerden Abs. 2 und 3 des Art. 3 obsolet werden.

UK erhob prinzipielle Einwaende gegen das Seegericht; desgleichen doe UdSSR, die jedoch zu Art. 2 (2) eine Angleichung an Art. 9 des Statuts des IGH vorschlug, so dass das geographische Kriterium keine Anwendungth mehr finde. Tunesien behielt sich zum gesamten Annex seine Meinung wie auch die der anderen Mitglieder der Gruppe der 77 vor, da sie noch keine Zeit zu seinem Studium hatten.

Iraq hob auch die Notwendigkeit hervor, bei der Richterzusammensetzung a die Gruppe der LLGDS zu denken.

Die USA schlug in Art, 4 (4) eine Aenderung des Majoritaetsverhaeltnisses vor: 2/3 majority of all Contracting Parties, danach entfielen der Satzteil ab "provided....."

Ecuador sprach sich generell fuer den Seegerichtshof aus; Jugoslavija fuer die Beibehaltung der "equitable geographical distribution".

Brasilien und Frankreich, unterstuetzt von Bulgarien, hielten dem Seegerichtshof fuer ueberfluessig.

Fidji wies auf die Problematik des Begriffs "regional group" hin, hingegen bezeichnete Peru das geographische Kriterium als mehr demokratisch.

Die Schweiz stellte die Frage, ob Streitigkeiten aus RSNT I ebenfalls dem Seegerichtshof unterstehen sollten und hob generell seine Ablehnung dieses Tribunals hervor. Neuseeland hielt den Begriff "main forms of civilization" fuer problematisch und trat fuer das geographische Kriterium ein.

Annex IC(Fortsetzung)

Keine Bemerkungen zu den Artikeln 5 bis einschliesslich 13, die zum Teil dem Statut des IGH nachgebildet sind.

Art.14:

Die Schweiz haelt Abs.1,1.Satz fuer undeutlich formuliert. Es sei nicht klar, ob es sich hier um eine Quorum_{bestimmung} handle. Hinsichtlich der Kammern wie er auf moegliche Duplizierung mit Sonderkomitees hin, Was eine Meeresbodenkammer betreffe, auch mit einem allenfalls einzurichtenden Meeresbodentribunal.

Bahrein haette hinsichtlich Abs.1 lieber eine Annaehreung an Art.24 und 25 IGH-Statut gesehen.

Die Sowjetunion ist gegen ein "kombiniertes" Tribunal, das auch fuer Meeresboden zustaendig waere. Der Ausdruck "from time to time" in Abs. 2 sei unklar und unjuristisch. Gem.Abs.3 entscheide das Tribunal selbst ueber die Bildung von Kammern, das bedeute eine Unsicherheit fuer Parteien falls z.B. eine solche Kammer nach Befassung des Tribunals gebildet wird. (Der Vorsitzende entgegenete, dass Kammer nur gebildet werde, falls die Parteien einverstnaden sind, Abs.4).

Ecuador haelt Art.14 und Kammern fuer wichtig und haette gerne permanente Kammern fuer bestimmte Fragen gesehen (Abs.2: The Tribunal shall constitute....").

Qatar moechte anstelle von Abs.3 Art.26 IGH-Statut sehen, falls aber Abs.2 entsprechend verbessert wuerde, waere Abs.3 ueberhaupt ueberfluessig

Algerien ist gegen eine Quorumsbestimmung(Abs.1), das Tribunal muss aussr im Falle von Verhinderung, grundsaeztlich immer im Plenum sitzen. Nicht der Praesident des Tribunals, sondern das Tribunal selbst muesse die im 2.Satz des Abs.1 genannte Befugnis haben. Algerien ist fuer Kamme

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

31. Informal Meeting, 2.9.p.m., Vorsitz : Amerasinghe

..Art. 15

Qatar wies auf die Unterschiede hinsichtlich der provisional measures zwischen diesem Artikel sowie Art. 12 RSNT IV hin. Bahrain forderte eine Angleichung an die entsprechende Bestimmung der Verfahrensordnung des IGH, Norwegen schlug die Eliminierung des Satzteils "including the issuance.....26" vor.

Art. 16

Der Praesident brachte vor, dass dieser Artikel noch mit Art. 11 (1 b) in Uebereinstimmung gebracht werde.

Peru sprach sich fuer eine list of candidates aus, die Schweiz verwies auf Art. 50 des Statuts des IGH und forderte eine Aenderung des Art.11 Abs. 4 in dem Sinne : "At any time the LoS Tribunal, ICJ or arb. trib. in the exercise of its power pursuant to Art. 9 or 10 of this chapter" koene entsprechende Experten bestellen; in diesem Fall waere Art. 16(2) unnoetig.

Mauretanien hielt die Abs. 2 und 3 ueberfluessig, Qatar schlug die Ausmerzung von Art. 16 hinsichtlich der technischen Experten vor, Frankreich unterstuetzte die Schweiz, Abs. 3 sollte eliminiert werden, Tunesien wies darauf hin, dass die Meinung der Experten nicht bindend sein duerfe; auch gemass der Ansicht Norwegens muesste der RSNT mehr Flexibilitaet aufweisen.

Art. 17

Art. 18

Neuseeland verwies auf Art. 32 des Statuts des IGH, die Schweiz hielt diesen Artikel fuer zu detailliert, Abs. 8 waere ueberfluessig; gemass Kenya sei der 2. Satz in Abs. 5 in wirtschaftlichen Krisenzeiten problematisch, Australien und UK sprachen sich fuer ein panel system aus mit einer entsprechenden Bezahlung pro Faelle.

Art. 19

Die UdSSR sprach sich gegen die Erwähnung von internationalen Organisationen aus; eine Übereinstimmung mit Art. 20 sei wegen der dortigen Erwähnung von Individuen unmöglich. Israel wandte sich gegen die Residualkompetenz des LoS Tribunals, was sei ausserdem das "meeting of the contracting parties"? Frankreich hielt generell diesen Artikel fuer zu problematisch, die Schweiz behielt sich ihre Meinung vor, bis endlich entschieden sei, ob es eine Einheit der Jurisdiktion oder eine Dualitaet (Streitigkeiten aus dem 1. Komitee getrennt von den uebrigen) geben werde. Indien erhob seine Stimme, um nach den "anderen Staetzen" zu fragen und wer damit gemeint sei; das UK wies kurz darauf hin, dass die Formulierung der Art. 19 bis 24 wohl von anderen Entscheidungen abhaeng und ihre Formuleirung wohl leicht zu bewerkstelligen sei, wenn diese anderen Entscheidungen getroffen seien.

Bulgarien findet Kammern unnoetig, auch im Hinblick auf Sonderverfahren.

Die USA indorsieren Bahrein und moechten, dass Abs.1 ein eigener Artikel wird. Grundsaeetlich muesse das Tribunal plenar sitzen, ausser bei Verhinderung, fuer welchen Fall ein Quorum vorzusehen waere. Abs.2 waere Art.26 IGH-Statut nachzubilden. Abs.3 sollte etwa lauten: "At the request of parties the Tribunal shall constitute a special chamber....".

Kolumbien verteidigt Art.14 und die Idee der Kammern.

Kenia ist hinsichtlich Abs.1 der Auffassung Algeriens, ansonsten fuer Ecuador.

Frankreich findet in Abs.1 aehnliche Fragen wie die Schweiz. Es koennt besser ein eigener Art. werden. Art.25 IGH-Statut sollte richtungsweisend sein. In Abs.2 wird wie seitens der SU ein Konflikt mit den Sonderkomitees gesehen.

Die Tuerkei ist hinsichtlich Abs.1,2.Satz, der Auffassung Algeriens, hinsichtlich Abs.2 der Frankreichs, hinsichtlich Abs.4 waere Art.26 Abs.3 IGH-Statut heranzuziehen.

Grossbritannien teilt zu Abs.4 die Auffassung der Tuerkei, hinsichtlich Abs.1, 1.Satz, die der USA.

Die BRD teilt zu Abs.1,1.Satz ,Meinung der USA, hinsichtlich 2.Satz die Algeriens, hinsichtlich Abs.4 die der Tuerkei.

Jugoslawien ist auch gegen Abs.1,1.Satz.

Art.15:

Indien weist auf Art.29 IGH-Statut hin, wo von 5 Richtern die Rede sei, und ist gegen die Inklusion an dieser Stelle der Frage von provisional measures. Solche Massnahmen muessten vom Gesamttribunal getroffen werden.

Bahrein weist ebenfalls auf Art.29 IGH-Statut hin, wo nicht von "summary" sondern von "simplified" procedures die Rede sei. Provisorsiche Massnahmen

solle grundsatzlich das Tribunal oder die den Fall behandelnde Kammer entscheiden.

Die Sowjetunion schliesst sich Indien an.

Die USA weisen erklarend darauf hin, dass hier nur von "preliminary provisional measures" (vergl. Art. 26 IGH-Statut) gehandelt werde. Wie Indien und die SU will es 5 Richter sehen, nicht bloss "3 oder mehr".

Annex IC(Fortsetzung)

Art.19 bis 21:

Verein.Emirate wollen nur ein Tribunal(nicht 2), und sind fuer den Zugang durch jede Person.

Gem. Auffassung Portugals sollten intergouvernement. Organisationen grundsatzlich ebensowenig Zugang haben wie Personen, doch sei - zihet man sonstige Bestimmungen des RSNT, insbesondere Teil III in Betracht - ein Zugang der Organisationen vielleicht erforderlich und daher ausnahmsweise zu gestatten. Zwischen diesen Bestimmungen und Art.13 der section II bestehe ein Widerspruch.

Die BRD moechte, dass die Kosten des Tribunals von den Partiene getragen werden (Art.19). Art.21 solle teilweise, was Beitraege betreffe, in Art.19 eingeordnet werden. Art.20 solle so bleiben wie er ist. Art. 21 koenne gestrichen werden, der Gedanke koenne in Teil I inkorporiert werden, hier sei er irrefuehrend und koenne zu restriktiven Auslegungen fuehren.

Barhein ist gegen Beschraenkung des Zugangs auf Staaten. Art.21 solle zu Art.13 der section II transferiert werden. Auch Befreiungsbewegungen sollten Zugang haben, im uebrigen solle es in der Endfassung einer Konvention nicht "contracting state" sondern "contracting party" heissen.

Oman ist auch fuer breiten Zugang, einschliesslich von Befreiungsbewegungen.

Uruguay ist gegen 2 Tribunale. Zugang sollte Personen verwehrt werden, hinsichtlich von Organisationen koenne die Frage noch geprueft werden. Art.21 waere zu streichen.

Venezuela will nur 1 Tribunal und ist fuer Beschraenkung des Zugangs.

Australien wies darauf hin, dass die Frage des Zugangs von anderen Teilen der Konvention abhaengen werde, und daher hier vorlaeufig nur sehr allgemein behandelt werden koenne. Die Bezeichnung "international agreement" in Art.20 sei vielleicht etwas zu eng, es koenne heissen: "any other agreement under which jurisdiction is conferred on the Tribunal in accordance with Part IV of the Convention...."

Marokko ist gegen Zugang fuer Personen und fuer Zugang fuer Befreiungsbewegungen.

Qatar wuenscht Streichung von Art.21.

Indien meint, dass Teil I fuer hier von Interesse sei. Die Bezeichnung "international agreement" in Art.20 sei in der Tat unklar. Art.32 (!?) scheine ein Interventionsrecht fuer Personen zu geben, was bedenklich sei.

Art.23:

Danach koennen sich gem. Auffassung Frankreichs Staaten ihren Verpflichtungen aus anderen Abkommen entziehen, was unannehmbar sei, daher streichen.

Die USA halten das fuer eine Fehlinterpretation und Art. 23 daher fuer unbedenklich.

Dieser Meinung ist auch Uruguay und Ecuador.

Nach Meinung Kameruns ist Art.23 unnoetig, da eine solche Vorgangsweise immer im Ermessen der Staaten stuede. Diese Meinung teilt Kolumbien. Fuer eine Streichung von Art.23 waere auch Jugoslawien.

Nach Auffassung Indiens und Uruguays wuerde es helfen, die Bezugnahme auf Art.3 zu streichen.

PLENUM: DISPUTE SETTLEMENT

33. Informal Meeting, 8. Sept. a.m., Vorsitz: Amerasinghe

ANNEX 1 C;

Art. 26

Peru machte einen Vorschlag zu diesem Artikel, der die Anwendung von Art. 18 RSNT IV auf diese Bestimmung sichern sollte; Ecuador fuegte einen neuen Absatz hinzu, wonach das Gericht die vorlaeufigen Massnahmen beenden sollte, sobald die Umstaende diese rechtfertigen. Gemaess der Ansicht der Schweiz sollte dieser Artikel mehr der Fassung von Art. 41 des Statuts des Internaionalen Gerichtshofs angeglichen werden sowie auch teilweise dem Art. 12 des RSNT IV; eine aehnliche Ansicht hinsichtlich des Statuts des IGH aeusserte Fr^ANKREICH. Bahrain schlug vor, den ersten Absatz in zwei aufzuteilen, wobei der erste dem Art. 41 des Statuts des IGH entsprächen, der zweite sich auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen sollte; im uebrigen sollte auch der Sicherheitsrat einbezogen werden. Die USA wandten sich gegen den Vorschlag Perus, konnten aber die von Bahrain und Ecuador akzeptieren. Die BRD bevorzugte dagegen den Text des RSNT IV und bezeichnete ihn als einen Fortschritt gegenueber dem Statut des IGH. Israel wehrte sich dagegen, dem Seegericht supervisory power zuzuschreiben, Iran wollte seine Bemerkungen zu Art. 12 RSNT IV auch hier angewendet wissen und die Tuerkei unterstuetzte Ecuador.

Art. 27

Israel warf die Frage der Oeffentlichkeit des Verfahrens auf und verwies in diesem Zusammenhang auf Artt. 46 und 58 des Statuts des IGH; es wurde dabei von Bahrain unterstuetzt, das gleichzeitig auf Art. 42 Statut des IGH verwies, sowie auch von Indien.

Art. 28

Ecuador schlug eine neue Fassung dieser Bestimmung vor, wonach das Gericht das Verfahren weiterfuehren muesse, jedoch aus eigenem zu einem Urteilgelangen; Israel erklarte, Art. 53 des Statuts des IGH in diesem Sinne verstanden zu haben. Die UdSSR pflichtete Ecuador bei, verlangte jedoch eine Entscheidung zugunsten des Anwesenden. Die Tuerkei sprach sich ebenfalls fuer

Ecuador aus, die Zentralafrikanische Rep. schlug vor, den ersten Para. in zwei aufzugliedern, wovon einer das Problem der force majeure decken sollte.

Art. 29

Die Ukraine wies auf die Unklarheit des Begriffs "present" hin und wollte diesen Begriff eliminiert sehen, Ungarn verwies auf Art. 14 des Annex 1C.

Art. 30

ART. 31

Die Schweiz verwies auf den Art. 17, weswegen Art. 31 herauszunehmen sei; die Zentralafrik. Rep. wollte Art. 30(3) entfernt sehen.

Art. 32

Die Ukraine wies darauf hin, dass nur Staaten die Klagslegitimation haetten; Fidji schlug weitere Ausfuehrungen in diesem Artikel vor, wodurch die Rechte und Pflichten der Nebeninterventienten naeher bestimmt werden sollten (3 Paras.). Israel verwies auf Art. 62 des Statuts des IGH und erhob die Frage nach der naeheren Bestimmung der "interessierten Partei". Bulgarien stellte wieder die Frage nach dem ius standi. Die BRD sprach sich fuer die Vorschlaege Fidjis aus und definierte als Nebeninterventient jenen, der imstande ist, Partei eines Disputes zu sein. Tunesien behauptete die Entscheidung fuer verfrueht, Australien sprach sich fuer Fidji aus, Neuseeland stellte ebenfalls die Frage nach dem "interest of legal nature".

Annex IC(Fortsetzung)

Art.32:

Frankreich, Sowjetunion und Venezuela sprechen sich gegen ein Interventionsrecht fuer Personen ~~xxx~~ oder von Nichtmitgliedstaaten der Konvention aus.

Bahrein findet den Vorschlag Fischis grundsatzlich annehmbar, allerdings sei es ueberfluessig zu stipulieren, dass eine intervenierende Partei die Jurisdiktion annehmen muesse, dies sei in dem Ersuchen, eingreifen zu duerfen, impliziert.

Art.33:

Peru moechte Abs.2 zur Klarstellung ergaenzen: die verbindliche Wirkung der Entscheidung des Tribunals soll fuer die intervenierende Partei gelten "as far as it relates to points on which this party intervened" (vergl.Art.63 IGH-Statut).

Spanien schlaegt gleichfalls ein Amendment zu Abs.2 vor: statt "equally binding upon it" soll es heissen "applicable to such party".

Israel vermag den Unterschied zwischen Art.33 Abs.1 und Art.25 Abs.3 nicht zu erkennen, Notifikation werde in jedem Fall stattfinden, Abs. 1 koennte daher entfallen. Man sei fuer ein Interventionsrecht "interessierter" Staaten, es sei aber nicht noetig, ueber Art.32 hinauszugehen.

Die USA finden hingegen diesen Art. nicht zu "broad" sondern zu "narrow". Es waere zusaetzlich erforderlich, Parteien anderer Abkommen zu notifizieren, falls die Interpretation solcher Abkommen gegeben ist, damit diese eingreifen koennten. Jedenfalls sind die USA gegen eine Streichung.

Indien wuenscht eine Angleichung an Art.63 IGH-Statut.

Die UdSSR hat grundsatzliche Einwaende, Das Tribunal erhalte hier zu weitgehende Kompetenzen, denn es wuerden gem.Art.33 alle Vertragsstaaten der Konvention notifiziert, auch solche, die sich dem Tribunal gem.Art.9 Teil IV nicht unterworfen haetten.

Kamerun hat keine Probleme, weder mit Art.32 noch Art.33.

PLENUM:DISPUTE SETTLEMENT

35. Informal Meeting, 9.9.p.m., Vorsitz: Amerasinghe

Annex IC(Fortsetzung)

Art.33:

Bahrein schlaegt eine Ergaenzung des Abs.2 vor: ~~DasxRegistxxx~~
~~xxxxxxx~~ Wenn immer eine Interpretation eines Abkommens vorgenommen
wuerde, an dem auch Nichtvertragsstaaten der Konvention beteiligt
sind, soll der Registrar diese informieren.

Die Niederlande haben Probleme mit Art.33, sie wuerden es vorziehen
den Staaten, sofern sie nicht "interessiert" gem. Art.32 sind, hin-
sichtlich Interpretations- und Anwendungsfragen allgemeiner Art, kein
echtes Interventionsrecht zu geben, sondern nur die Moeglichkeit,
ihre Ansichten darzulegen.

Jugoslawien wundert sich ueber das Verhaeltnis zwischen Art.32 und
33. Warum muessten Partien gem. Art.32 ein "rechtliches Interesse"
darlegen, wenn es ihnen gem. Art.33 ein Leichtes waere einzugreifen.
Man muesse zu dem Schluss kommen, dass Art.32 zum Unterschied von
Art.33 Nichtmitgliedstaaten der Konvention betreffe. Im uebrigen
sei es nicht zu begruessen, dass gem. Art.33 zu viele eingreifen koennt
das wuerde abschreckende Wirkung fuer solche haben, die das Tribunal
befassen wollen. Man koenne wohl Art.32 und 33 in einen Art. zusammen-
fassen.

Frankreich versteht die Sache so: in Art.32 sei die Intervention
hinsichtlich Interpretation der Konvention geregelt, in Art.33 hinsich-
lich eines anderen Abkommens.

Die USA finden die Befuerchtung Jugoslawiens, dass zuviele ein-
greifen koennten, der Erfahrung gemaess unbegrueudet. Im uebrigen
moechten sie dem Tribunal die Moeglichkeit, Rechtsgutachten abzugeben,
geben (was gem. einem frueheren Text der Fall gewesen sei).

Die UdSSR ist gegen das Recht des Tribunals zu Rechtsgutachten.

Die BRD findet Art.33 nuetzlich, es sei fuer alle bedeutend, welch
Praezedenzfaelle das Tribunal setze, die Furcht, dass sich zu viele
einmischen, sei unbegrueudet, Staaten sollten mindestens das Recht
haben, Bemerkungen abzugeben. Es waere zum Text zu ergaenzen, dass
die Entscheidung nur fuer die Streitparteien und die intervenierende
Partei bindend sei, sonst fuer niemanden.

Israel ist gegen einen Transfer des Art.33 in den Hauptteil(IV), aber fuer eine Verschmelzung mit Art.32.

Indien moechte Elemente des Art.66 IGH Statut einfuehren.

Grossbritannien teilt mit Israel den sowjetischen Standpunkt bezgl. Rechtsgutachten.

Ecuador diesbezuglich den Standpunkt der USA, es moechte sogar hinsichtlich Rechtsgutachten einen eigenen Artikel (33 bis), wonach Staaten und Organisationen, einschlieslich der Autoritaet, das Recht bekaemen, solche Gutsichten anzufordern.

PLENUM:DISPUTE SETTLEMENT

26. Informal Meeting, 10.9.a.m., Vorsitz Amerasinghe

Annex II

Marokko stgegen zu weitgehende Befugnisse "internationaler Technokraten", d.h. der Experten, fuer Auswahl nach geographischen Kriterien

Japan macht konkrete Vorschlaege zu den Sonderverfahren hinsichtlich Fischerei: die Komitees muessten auch Interpretation vornehmen koennen (add in Art.1: "concerning the interpretation or"application) daher sollten auch Rechts-und Wirtschaftsexperten, falls erforderlich, Komiteemitglieder sein. Fuer die Uebereinstimmung ueber die Experten sollte eine 30-taegige Frist gesetzt werden, im Falle von Nicht-einigung sollte nicht der Generaldirektor alle Mitglieder ernennen, vielmehr sollten dann die Streitparteien je 2 ernennen und der Generaldirektor, oder der GS der VN, 3, und zwar innerhalb von ebenfalls 30 Tagen. Die Einsetzung eines "administrative body" als eine Art, Sekretariat sollte erwogen werden.

Peru und Ecuador saend gegen die Sonderverfahren und bezweifeln ihre angeblichen Vorteile (Raschheit etc.).

Frankreich haelt das Misstrauen der Entwicklungslaender gegen Experten fuer unbegrundet, und ist im Prinzip nicht gegen die von Japan angeregte "Institutionalisierung".

Island meint wie Mexiko (welches fuer die Kuestenstaaten betr. Wirtschaftszone spricht), dass ihre Einstellung zu Annex II vom Schicksal des zu Art.18 Teil IV vorgeschlagenen Amendment abhaengen wird.

Die UdSSR [†]betont, dass vom Bestehen der Sonderverfahren ihre Ratifikation der Konvention abhaengen werde. Sie ist fuer die polnischen und japanischen Vorschlaege und hat selbst auch Vorschlaege Die Komitees sollen ein "fact-finding" Recht erhalten (Abaenderung von Art.10 in allen Unterteilen) und auf Grund solcher Tatsachenfeststellung entscheiden (Abaenderung aller Art.8).

Tunesien vetritt den ablehnenden Standpunkt der Entwicklungslaender man koenne die Sonderverfahren aber tolerieren, falls ihre Entscheidungen weder direkt noch indirekt bindend waeren. Art.9 des Teils IV waere dahingehend abzuaendern, dass ein Staat, der die Sonderverfahren fuer sich akzetiere, gleichzeitig sich auch noch fuer eine andere der vorgesehenen Streit[†]schlichtungsmoeglichkeiten entscheiden

muesse (Art.9 Abs.2) und dass in Abs.7 hinzugefuegt wird, dass das vom Beklagten gewaehlte Verfahren einzuschlagen ist, ausser es handelt sich um Sonderverfahren. Dies sei die "Kompromissformel" der 77.

Annex II (Fortsetzung)

Jugoslawien ist fuer die tunesischen Vorschlaege. Art.8 muesse Art.16 Teil IV angepasst werden. Es sei hier ueberdies unklar, was mit "special agreements" gemeint sei, falls es sich um Ubereinkommen substantieller Art handle, sei dies unannehmbar. Im Annex IID Art.5 sei zum Unterschied von vergleichbaren Artikeln der uebrigen Unterteile der Schutz der Umwelt nicht erwaeht, das sei unlogisch (Oeltanker-zusammenstoss). Man ist gegen das Recht auf Interpretation (Duplizierungsgefahr) und gegen eine Institutionalisierung.

Australien findet die japanischen Vorschlaege gut, man sei gegen die Ernennung durch die Generaldirektoren der Organisationen, warum sollte dies nicht der Praesident des Tribunals uebernehmen?

Die DDR begruesset kleine Aenderungen gem. den Vorschlaegen Japans.
Brasilien vertritt die Linie der 77.

Die BRD schliesst sich Polen, Japan an und haelt die tunesischen Vorschlaege hingegen nicht fuer eine Kompromissformel. Die Liste sollte nicht exklusiv sein (d.h. nur hinsichtlich des Vorsitzenden) hinsichtlich der uebrigen Mitglieder sollten Parteien auch andere Personen nominieren koennen. Statt der Generaldirektoren sollte der GS der VN in Konsultation mit den Organisationen das Nominierungsrecht haben. Art.4 sollte ergaenzt werden: falls keine Verfahrensregeln existieren, sollte die der Haager Konvention 1907 anwendbar sein, Staaten sollten aufgefordert werden, die Arbeit der Komitees zu erleichtern.

Bulgarien ist fuer die Gleichberechtigung der Sonderverfahren, fuer den Einschluss von Rechtsexperten, das Interpretationsrecht und bindend Entscheidungen.

Die Schweiz begruesset die polnischen Vorschlaege und den Vorschlag der BRD hinsichtlich Nominierung durch den GS der VN. Zusaetzlich sollte bestimmt werden, dass die Komitees "funktionieren", sobald der Vorsitzende ernannt ist, auch wenn die Zusammensetzung noch nicht vollstaendig ist. Art.7 sei wegen der Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen Interpretation und Anwendung sinnlos.

Indien will die Sonderverfahren in einem "optional protocol" verankern.

Kanada vertritt den Standpunkt Mexikos.

Neuseeland ist fuer Streichung des Art.7, Entscheidungen sollten endgueltig sein, im uebrigen seien die Sonderverfahren nur eine Abwandlung von Arbitrage und daher nicht wirklich noetig.

Grossbritannien findet die polnisch-sowjetischen Anregungen einen Fortschritt, hat aber noch immer Probleme, v.a. hinsichtlich der "missing arbitrators". Es schliesst sich betr. Nominierung durch den GS der VN der BRD an.

Die USA ist fuer den tunesischen Vorschlag zu Art.9 Teil IV, mit Ausnahme zu Abs. 7, hier sollte es statt dessen heissen "or arbitration". Die Vorschlaege Polens, Japans und der BRD werden fuer gut befunden.

Der Iran schliesst sich Tunesien an.

Ebenso Liberien.

E N D E !!!!!!!